

Medienrecht und Schule

Medien verantwortlich nutzen und selbst gestalten

Stand: 22. Februar 2017

Inhalt

Das Urheberrecht – Medien im Unterricht nutzen	3
Was sind eigentlich „Medien“ im Unterricht?	3
Grundsätze des Urheberrechts	3
Schulprivilegien	4
Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken	7
Jugendschutz	8
Das Urheberrecht – Kopieren und Aufzeichnen	9
Das Vervielfältigungsrecht	9
Quellenangabe	10
Schulprivilegien und generelle Ausnahmen	11
„Urheberrechtsfreie“ Medien und Software im Internet?	13
Entscheidungsraster: Fälle aus der Praxis	15
Was geschieht, wenn man sich nicht an diese Regeln hält?	20
Musiknutzung bei Schulveranstaltungen	21
Das Urheberrecht – Medien selbst gestalten und veröffentlichen	23
Was ist durch das Urheberrecht geschützt?	23
Was im Bereich der Schule ist „öffentlich“ und was nicht?	23
Rundfunkgebühren für Lehrkräfte und Schulen	26
Medien selbst gestalten und veröffentlichen – Persönlichkeitsrechte und Datenschutz	27
Das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“	27
Personenbezogene Daten	28
Schulhomepage und Verantwortlichkeit	30
Verantwortlichkeit	30

Haftung für Links	30
Haftungsfragen bei elektronischen Schülerzeitungen	31
Impressum	31
Interaktive Lernumgebungen	33
Urheberrechtliche Besonderheiten	33
Datenschutz	34
Hosting	36
Genehmigungen für Medienarbeit im Überblick	37
Internet-Mobbing und andere Probleme in Zusammenhang mit der Nutzung von Web 2.0 Technologien	39
Literaturempfehlung und Internet-Links	40
Kontakt	41
Ihre Ansprechpartner in der Region	41

Dieses Skript wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl kann keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Das Urheberrecht – Medien im Unterricht nutzen

Wenn man Medien im Unterricht verwendet, hat man es mit vielen Gesetzen und Verordnungen zu tun: Dem Urheberrechts-, dem Jugendschutz-, dem Erziehungs- und Unterrichtsgesetz, datenschutzrechtlichen Bestimmungen dem Bürgerlichen Gesetzbuch und, keineswegs abschließend, aber sehr wichtig, in einigen Bundesländern den kultusministeriellen Erlassen bzw. Bekanntmachungen. In diesem Artikel soll das Urheberrechtsgesetz und seine Auswirkungen auf den Unterricht im Mittelpunkt stehen und anschließend auf weitere Rechtsnormen und Verordnungen eingegangen werden, die für die schulische Verwendung von Medien wichtig sind. Dabei sind die Veränderungen, die die Novellierung des Urheberrechtsgesetzes seit 01.01.2008 für die Schule mit sich brachten, einbezogen.

Während wir den gesetzlichen Rahmen vieler alltäglicher Handlungen, z. B. im Straßenverkehr, recht gut kennen, zeigt die Erfahrung, dass vielen Lehrerinnen und Lehrern der medienrechtliche Rahmen ihrer Berufsausübung ziemlich fremd ist. Wohl jeder von uns weiß, worauf er sich einlässt, wenn er falsch parkt, zu viel trinkt oder bei Rot über eine Kreuzung fährt. Kaum einer Lehrkraft scheinen aber die Konsequenzen bewusst zu sein, wenn sie ein Arbeitsblatt kopiert, eine mitgeschnittene Fernsehsendung, eine gekaufte Musik-CD im Unterricht einsetzt, oder ihre Schüler ermuntert, Materialien aus dem Internet in ihren Arbeiten zu verwerten. Vielen ist dieser rechtliche Rahmen viel zu komplex und sie verzichten manchmal deswegen lieber ganz auf den Medieneinsatz.

Stopp! – Geht das überhaupt?

Was sind eigentlich „Medien“ im Unterricht?

Es gibt nur fünf „Medien“: Texte, Bilder, Töne, Filme und Computerprogramme. Hinzu kommt die beliebige Kombination dieser Grund-Medien, z. B. der Tonfilm. Alles andere ist Technik, und die interessiert im Urheberrecht nur am Rande. Selbst wenn man bei der Verwendung elektronischer Medien verunsichert und zurückhaltend ist – rechtlich macht es kaum einen Unterschied, ob man einen Text für die Klasse aus einem Buch kopiert oder aus dem Internet herunter lädt.

Also: Jede Lehrkraft geht im Unterricht fast ständig mit Medien um, ob sie nun will oder nicht, ob sie elektronische Medien verwendet oder gedruckte. Folglich ist es eigentlich von grundlegender Wichtigkeit für alle, sich im Medienrecht mindestens genau so gut auszukennen wie in der Straßenverkehrsordnung.

Grundsätze des Urheberrechts

In Lehrerkreisen wird das Urheberrechtsgesetz häufig sehr negativ als Knebelung der pädagogischen Freiheit gesehen, gegen das man schon fast verstoßen „müsse“, um modernen Unterricht halten zu können. Diese Sichtweise ist nicht haltbar. Eher ist das Gegenteil der Fall: Das Urheberrechtsgesetz will in erster Linie die kontinuierliche Schaffung neuer geistiger, wissenschaftlicher und kultureller Werke fördern, indem es geistig schöpferischen Menschen die Möglichkeit verschafft, von ihren Produkten zu leben. Dies liegt im zentralen Interesse jeder Volkswirtschaft und auch der gesamten Bildungslandschaft. Zudem schränkt das Urheberrecht die Verfügungsgewalt von Schöpfern und Verwertern geistiger Werke zugunsten der Nutzung durch die Allgemeinheit ein. Die Schule genießt sogar besondere Privilegien, auf die gleich eingegangen werden wird.

Zuvor noch eine wichtige Begriffsklärung: Das Urheberrechtsgesetz spricht von „Werken“, womit jede erkennbar eigenständige geistige Leistung eines Menschen oder einer Gruppe von Menschen gemeint ist. Alle Medien im oben definierten Sinn sind Werke, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen. Die beiden Begriffe werden daher im Folgenden gleichbedeutend verwendet.

Was für die Schule als hinderlich empfunden wird ist nicht, dass der Einsatz bestimmter Werke, z. B. einer Fernsehsendung, verboten wäre, sondern dass dafür in der Regel bezahlt werden müsste. Denn das Urheberrecht kennt zwei wesentliche Grundsätze:

- Das Kopieren eines Werkes ohne ausdrückliche Zustimmung der Rechteinhaber ist verboten, soweit es nicht ausschließlich privaten Zwecken dient.

Und

- Jede Nutzung eines Werkes muss bezahlt werden. Die Nutzung darf aber nur in Ausnahmefällen verweigert werden.

Da aber auch der Gesetzgeber weiß, dass die Schule nicht in der Lage ist, für ihre Medienverwendung wie ein Wirtschaftsunternehmen zu zahlen, wurde das Urheberrecht wesentlich eingeschränkt und die so genannten „Schulprivilegien“ geschaffen.

Schulprivilegien

Nichts geändert hat sich mit der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes an der Erlaubnis, **Schulfunk- und Schulfernsehsendungen** aufzuzeichnen und im Unterricht einzusetzen. Sie müssen allerdings mit Ablauf des Schuljahres gelöscht werden, das der Ausstrahlung folgt, es sei denn dass dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird ([§ 47 UrhG](#))¹.

Uneingeschränkt aufzeichnen und im Unterricht wiedergeben darf man **Reden über Tagesfragen** in Zeitungen, Zeitschriften sowie in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, wenn die Reden bei öffentlichen Versammlungen gehalten worden sind (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 UrhG). Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind, dürfen grundsätzlich ebenfalls uneingeschränkt aufgezeichnet und im Unterricht wiedergegeben werden“ ([§ 48 Abs. 1 Nr. 2 UrhG](#)). Eine Einschränkung ergibt sich aus § 48 Abs. 2 UrhG, wonach die Vervielfältigung und Verbreitung solcher Reden in Form einer Sammlung, die überwiegend Reden desselben Urhebers enthält, unzulässig ist.

Die für die Schule besonders wichtigen [§§ 52](#) und [52a](#) UrhG seien in Auszügen zitiert (Hervorhebungen durch den Autor):

[§ 52](#)

Öffentliche Wiedergabe

*(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. **Die Vergütungspflicht***

¹ Das Urheberrechtsgesetz wird zitiert aus den Seiten der Juris Datenbank des Bundesministeriums der Justiz (Startseite: <http://www.gesetze-im-internet.de/>, Urheberrechtsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>).

entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie **für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind.** [...]

(3) Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerks sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Im Klartext bedeutet das nichts anderes, als dass im Unterricht und bei Schulveranstaltungen die Wiedergabe vieler Medien kostenlos möglich ist. Ausgenommen sind allerdings Funk- und Fernsehsendungen sowie Filme und Medien, die Filme enthalten, unabhängig vom Trägermaterial. Diese dürfen nur im Klassenverband – also nichtöffentlich – nicht jedoch bei allen übrigen schulischen Veranstaltungen kostenlos eingesetzt werden. Klassenübergreifende Kurse, die Nachmittagsbetreuung in Ganztageeinrichtungen u. ä. sind ungeklärte Grenzbereiche; bei „Großveranstaltungen“ wie Bundesjugendspielen könnte es kritisch werden und ein „Tag der offenen Tür“ oder ein Schulfest sind eindeutig öffentliche Veranstaltungen, bei denen für Medienverwendung, insbesondere Musik und Filmvorführungen, bezahlt werden muss.²

Diese Vergütungspflicht ist durch Rechtsverordnungen wie dem „Merkblatt Schulveranstaltungen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus³ und Verträge wie dem Pauschalvertrag zwischen der GEMA und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände⁴ für die einzelne Schule zu einem erheblichen Teil irrelevant, wenn die Schulveranstaltungen innerhalb des dort festgelegten Rahmens durchgeführt werden. Mehr dazu finden Sie im Absatz „**Musikdarbietungen**“ des Kapitels „Was ist im Bereich der Schule öffentlich ...?“ auf Seite 24.

Diese Verordnungen bzw. Verträge gelten auch für Filmvorführungen bei Schulveranstaltungen, wenn die Kopien (DVD, Videokassette, 16-mm-Film) bei einem kommunalen oder Landesmedienzentrum⁵, einer kirchlichen Medienzentrale, Landesmedien- oder Landesfilmdienst⁶, dem Bundesverband Jugend und Film oder einem kommerziellen Verleiher entliehen worden

² Dies ist – zusammengefasst – die Meinung der Justiz- und Kultusministerien in Deutschland. Urheberrechtsanwälte sind gegenteiliger Auffassung. Sie definieren Schule generell als öffentlich und leiten daraus entsprechende Vergütungsansprüche für die Urheber bzw. Verwertungsgesellschaften ab. Vgl. Haupt, Stefan: Urheberrecht in der Schule, Verlag Medien und Recht, München 2006

³ Merkblatt des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 11.11.1991 zur Abgrenzung vergütungsfreier musikalischer Schulveranstaltungen nach § 52 Absatz 1 Satz 3 Urheberrechtsgesetz (UrhG):
http://alp.dillingen.de/ref/mp/material/kmbek_musikveranstaltung.PDF.

⁴ Pauschalvertrag zwischen der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände betreffend lizenzpflichtige Nutzung von Musik aus dem GEMA-Repertoire an Schulen (4/17.12.1987) – PV/ST 1(1)

⁵ Verzeichnis aller kommunalen Medienzentren in Bayern (voll verlinkt):
<https://www.mebis.bayern.de/medienzentren/>

⁶ Die kommunalen Medienzentren und die meisten nichtgewerblichen Verleiher in Bayern findet man hier: http://www.mib-bayern.de/mediendienste_01.html, die entsprechenden Adressen und Links für Deutschland gibt es hier: <http://www.bakmedien.de/mzdl/res1024/dl.htm>.

sind. Diese Institutionen haben bei ihren Verleihmedien in der Regel das Recht auf öffentliche Vorführung erworben, nicht jedoch das Aufführungsrecht für die Filmmusik. Diese wäre eigentlich vergütungspflichtig und fällt damit unter die o. g. Verordnungen und Verträge.

Achtung: Bei Bibliotheken und Videotheken ausgeliehene, oder gar vom Fernsehen mitgeschnittene bzw. aus dem Internet heruntergeladenen Filme beinhalten nicht das Recht auf öffentliche oder „mittelbar gewerbliche“ Vorführung und dürfen daher in der Schule nicht eingesetzt werden.

Mitgeschnittene oder aus dem Internet heruntergeladene Medien sind Kopien und dürfen nur in dem Rahmen im Unterricht verwendet werden, der im Kapitel „Das Urheberrecht – Kopieren und Aufzeichnen“ (Seite 9) dargestellt wird.

Von der Lehrkraft selbst gekaufte Medien dürfen im Unterricht, nicht jedoch in öffentlichen Schulveranstaltungen eingesetzt werden.⁷

Sehr im Sinne der Schule ist auch der [§ 52a](#) UrhG:

[§ 52a](#)

Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist, veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern [...] öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Es gibt aber eine ganz wesentliche Einschränkung:

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. [...]

Ein Werk, das eigens für den Schulgebrauch hergestellt wurde, also z. B. ein Schulbuch, Arbeitsheft, Unterrichtsvideo, Lernsoftware usw., darf nur in dem Rahmen genutzt werden, den der Berechtigte, in der Regel ein Verlag oder ein Medienproduzent, vorgibt. Deshalb müssen z. B. Klassensätze erworben werden. Audiovisuelle Medien werden in unterschiedlichen Lizenzformen angeboten. Schulen dürfen nur Medien benutzen, die sie mit einer „Schullizenz“ gekauft haben, oder solche, die sie in einem Medienzentrum (Bildstelle), beim Landesmedien-dienst oder einer kirchlichen AV-Medienzentrale ausgeliehen haben. Bibliotheken und Videotheken verfügen nicht über Schullizenzen. Dort entliehene Medien, die eigens für den Unterricht produziert worden sind, dürfen in der Schule nicht eingesetzt werden.

Diese Einschränkung mag zwar die Beschaffung von Medien für den Unterricht etwas erschweren, gäbe es sie nicht, würde die Produktion von spezifischen Unterrichtsmedien und -materialien sehr schnell zusammenbrechen.

⁷ Siehe auch KMBek „Medienbildung“ vom 12.10.2012, Az.: III.4-5 S 1356-3.18 725, Punkt 4.4.3 <http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/kmbek-medienbildung2012.pdf>

Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken

Dieser Sachverhalt wurde mit [§ 52b UrhG](#) neu in das Urheberrecht aufgenommen. Demnach ist es öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven gestattet, komplette Werke an Leseplätzen innerhalb ihrer Räume zugänglich zu machen, allerdings gleichzeitig nur in der Anzahl, in der die Werke in gedruckter Form im Besitz der Bibliothek sind. Da Schulen in aller Regel nicht über „öffentlich zugängliche Bibliotheken“ verfügen (Schulbibliotheken sind in der Regel nicht öffentlich), ist diese Neufassung nur dort von Bedeutung, wo sich eine öffentliche Bibliothek in schulischen Räumen befindet. In wie weit diese Bibliothek von den Möglichkeiten des § 52b UrhG Gebrauch macht, entscheidet der Betreiber ggf. zusammen mit der Bibliotheksleitung.

Bis hier her ist das Urheberrecht sicherlich recht schulfreundlich und keineswegs eine „Zwangsjacke“ für die pädagogische Freiheit. Es war allerdings nur von der **unmittelbaren Verwendung** von Werken oder Medien in ihrer veröffentlichten Form die Rede, also Büchern, Zeitschriften, Musik-CDs, Videos, DVDs oder Computersoftware usw. Ein ganz anderer Problembereich ist das für den Unterrichtseinsatz oft notwendige **Kopieren** der Medien.

Jugendschutz⁸

Gleichgültig, wie Medien im Unterricht oder im sonstigen schulischen Kontext genutzt werden, versteht es sich von selbst, dass eine altersgemäß angemessene Verwendung der Medien gewährleistet ist und Kinder und Jugendliche möglichst nicht mit Inhalten in Berührung kommen, die sie verstören, ängstigen oder gefährden („sozialethisch desorientieren“) können. Richtlinien, welche Medien zu vermeiden sind, enthalten die Bestimmungen des [Jugendschutzgesetzes](#) und verwandter Gesetze und Verordnungen.

Die Schule muss im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass jugendgefährdende und sozialethisch desorientierende Medien nach Möglichkeit nicht aufgerufen werden können. Dies kann auf unterschiedliche Weise geschehen:

- Im Unterricht genügt in der Regel die Aufmerksamkeit der anwesenden Lehrkraft, wenn alle Bildschirme einsehbar sind (z. B. wenn die Rechner in U-Form aufgestellt oder Spiegel angebracht sind).
- Hilfreich können auch sog. „pädagogische Netzwerke“ sein, die die Inhalte aller Schülerrechner auf dem Bildschirm wiedergeben und über die die Lehrkraft jederzeit auf den Schülerbildschirm zugreifen kann, um ihn z. B. schwarz zu schalten.
- Räume und Zeiten, in denen die Schüler nicht einer ständigen Aufsicht unterworfen sind, müssen durch einen Jugendschutz-Filter⁹ gesichert sein.
- Eine Nutzungsordnung¹⁰ muss den Umgang mit Computern und Internet in der Schule regeln. Verstöße sind deutlich zu ahnden.

Und wenn doch einmal etwas „passiert“ ist?

Das ist in der heutigen Medienwelt fast unvermeidbar. Dann soll man pädagogisch-psychologisch sensibel das Gesehene im Unterricht thematisieren. Wichtig ist es, die Sensibilität und das Selbstbewusstsein der Schüler zu stärken, ihre Gefühle beim Sehen problematischer Inhalte herauszuarbeiten und ihnen die Fähigkeit zu vermitteln „Nein“ zu schädlichen Inhalten zu sagen. In diesen Erziehungsprozess sollen die Eltern unbedingt einbezogen werden. Es nutzt wenig, wenn in der Schule mit großem Aufwand auf altersgemäß unbedenkliche Mediennutzung geachtet wird, zu Hause den Kindern und Jugendlichen das Internet unkontrolliert und unbegleitet völlig offen steht.

Ganz hervorragende Informationen zur Umsetzung des Jugendmedienschutzes in Schule und Elternhaus gibt es bei der europäischen Initiative Klicksafe¹¹.

In Bayern gibt es darüber hinaus ein Netzwerk von 120 Medienpädagogisch-informations-technischen Beratern (MIBs)¹², die alle Schule zu dieser Thematik beraten, schulinterne Fortbildungen sowie Elternabende anbieten.

⁸ Umfangreiche Informationen über den gesetzlichen und erzieherischen Jugendschutz findet man hier: <http://www.stmas.bayern.de//jugend/jugendschutz/>.

⁹ Gute Informationen über Jugendschutz-Filter findet man hier: <http://www.klicksafe.de/jugendschutzfilter/>.

¹⁰ Siehe Anhang 1 der KMBek (Bayern) „Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen“ vom 12.09.2012, erreichbar u. a. hier: http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/kmbek_edv-nutzung+internet_2012-09-12.pdf.

¹¹ <http://www.klicksafe.de/>

¹² www.mib-bayern.de

Das Urheberrecht – Kopieren und Aufzeichnen

Im ersten Kapitel haben wir festgestellt, dass der unmittelbare Einsatz veröffentlichter Werke im Unterricht recht unproblematisch ist, auch wenn es Ausnahmen bei Werken bzw. Medien gibt, die speziell für schulische Zwecke hergestellt worden sind. Wie verhält es sich aber bei Kopien aus Büchern, Zeitschriften, Arbeitsheften? Darf man Fernseh- oder Radiosendungen im Unterricht einsetzen? Darf man Bilder, Texte, Videoclips, Software, Spiele usw. aus dem Internet herunterladen und im Unterricht einsetzen? Auf diese und ähnliche Fragen möchte das zweite Kapitel Antworten geben.

Vorweg noch eine Klarstellung: Vielen Lehrern ist nicht bewusst, dass das Aufzeichnen einer Fernseh- oder Radiosendung einen Kopiervorgang darstellt. Entscheidend ist, dass ein Vervielfältigungsstück des Originals angefertigt wird, in diesem Fall der Sendedatei. Ob die Vervielfältigung durch Überspielen von Rekorder zu Rekorder, über Funk, Satellit oder Kabel, auf eine Audio- oder Videokassette, CD, DVD oder eine Computerfestplatte erfolgt, ist dabei völlig sekundär.

Was Viele auch nicht wissen: Mit dem Moment, mit dem man eine Internet-Seite auf dem Bildschirm sieht, ist bereits eine Kopie davon auf der eigenen Festplatte angelegt. Da dies ein technisch zwangsläufiger Vorgang ist und diese Kopie nach gewisser Zeit ohne eigenes Zutun wieder gelöscht wird, gilt das reine Betrachten von Internet-Seiten noch nicht als Kopieren im Sinne des Urheberrechts ([§ 44a UrhG](#)). Speichert man die Seite aber bewusst – und damit dauerhaft – ab, handelt es sich um eine gesetzlich relevante Kopie.

Grundsatz: Kopieren ist verboten bzw. muss bezahlt werden.

Das Vervielfältigungsrecht

Im Urheberrechtsgesetz wird das etwas anders, aber dennoch unmissverständlich ausgedrückt: „Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwenden; das Recht umfasst insbesondere das Vervielfältigungsrecht [...]“ ([§ 15 UrhG](#): Allgemeines).

Von diesem Grundsatz gibt es einige **Ausnahmen**.

Die Umfassendste: Zum **privaten Gebrauch** dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke auf beliebigen Trägern angefertigt werden. ([§ 53 UrhG](#): Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch). Für Computerprogramme gilt dies nur eingeschränkt: Es darf eine Sicherungskopie erstellt werden ([§ 69 d \(2\) UrhG](#)). Wenn digitale Medien mit einem Kopierschutz versehen sind, darf dieser nicht aufgehoben oder umgangen werden ([§ 95 a UrhG](#)). Ein Vervielfältigungsstück zum privaten Gebrauch kann daher nur durch analoge Überspielung angefertigt werden. Musiknoten dürfen generell nicht kopiert werden.

In ihren eigenen vier Wänden dürfen Lehrerinnen und Lehrer praktisch alle Medien nutzen, kopieren und archivieren. Aber: Sie dürfen sie – von wenigen Ausnahmen abgesehen – **nicht mit in die Schule nehmen und im Unterricht einsetzen**.

Der Grund dafür liegt auf der Hand: Im [§ 53 UrhG](#) heißt es unmissverständlich: „(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum **privaten Gebrauch** auf beliebigen Trägern, **sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen** [...].“ Das Unterrichten ist aber der Beruf, man könnte auch sagen das Gewerbe des Lehrers. Der Einsatz privater Aufzeichnungen im Unterricht würde also mittelbar Erwerbszwecken dienen (mittelbar deswegen, weil der Lehrer keine zusätzlichen Einkünfte er-

zielt, wenn er Medien einsetzt).

Dies gilt auch für Aufzeichnungen und Kopien, die durch Schüler, deren Eltern oder irgendwelche anderen Personen angefertigt worden sind. Sobald sie im Unterricht eingesetzt werden, dienen sie mittelbar Erwerbszwecken, und das ist verboten.

Die für Schulen bedeutsamen Sätze des [§ 53 UrhG](#) seien hier zitiert. Der sehr komplexe Paragraph kann im Internet nachgelesen werden. Besonders wichtige Passagen sind vom Autor in Fettschrift hervorgehoben.

[§ 53](#)

Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

[...]

(3) ¹Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

- 1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder**
- 2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl**

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. ²**Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.**

[...]

(6) ¹Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. ²Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Quellenangabe

Bei allen Inhalten, die nicht vollständig selbst verfasst, entwickelt und gestaltet wurden, sondern die aus irgendeiner anderen Quelle stammen, ist diese deutlich anzugeben ([§ 63 UrhG](#)). Dabei ist der Name des Urhebers immer zu nennen. Zusätzlich kann die Angabe des Verlags oder des Internetportals notwendig sein, in dem die Information/das Werk erschienen ist. Bei Quellen aus dem Internet schreiben häufig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Portalbetreibers/Webseitenanbieters vor, wie die Quellenangabe zu erfolgen hat. Ansonsten ist neben Titel und Autor die dortige Fundstelle, zumindest aber die URL anzugeben.

Bei Druckwerken macht man nichts falsch, wenn man die wissenschaftlichen Zitationsregeln anwendet.

Wer zitiert, muss durch die Art der Wiedergabe der zitierten Texte erkennbar machen, dass es sich dabei nicht um eigene, sondern um fremde Texte handelt, sei es durch Kursivschrift, Einrücken, Anführungsstriche oder sonstige Merkmale. Tut er dies nicht, bewegt er sich nicht mehr innerhalb eines zulässigen Zitats und begeht eine Urheberrechtsverletzung. Die Quelle soll so angegeben werden, dass der Bezug zum Inhalt deutlich ist bzw. leicht hergestellt werden kann (z. B. in der Fußzeile eines Arbeitsblatts, in, unter oder neben einem Foto, unter einem Text, bei Präsentationen unmittelbar auf der Seite des Inhalts oder in einem Quellenverzeichnis mit Foliennummern am Ende, auf Internetseiten unmittelbar beim Inhalt oder mittels eines intern verlinkten Quellenverzeichnisses). Bei der Quellenangabe soll auch vermerkt sein, wenn die Quelle abgeändert, gekürzt, nur ausschnittsweise zitiert wurde, oder als Vorlage diente („nach ...“, „unter Verwendung von ...“)¹³.

Die Quelle braucht lediglich dann nicht angegeben werden, wenn sie nicht ersichtlich oder dem Nutzer nicht anderweitig bekannt ist, er muss sich aber bemühen die Quelle in Erfahrung zu bringen.

Fehlt die Quellenangabe, handelt es sich um eine „unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke“. Diese kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden (§ 106 UrhG). Außerdem ist Schadenersatz zu leisten (§ 97 UrhG).

Schulprivilegien und generelle Ausnahmen

Das würde die Mediennutzung in der Schule massiv einschränken, gäbe es nicht einige **Schulprivilegien und generelle Ausnahmen**:

- **Schulfunk- und Schulfernsehsendungen** dürfen auf Bild- und Tonträger übertragen und im Unterricht eingesetzt werden, allerdings nur bis zum Ende des auf die Ausstrahlung folgenden Schuljahres (§ 47 UrhG).
- **Öffentliche Reden**, die bei öffentlichen Versammlungen oder bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten oder durch Presse, Funk und Fernsehen verbreitet worden sind, dürfen kopiert bzw. aufgezeichnet und im Unterricht eingesetzt werden (§ 48 UrhG).

Eine Einschränkung ergibt sich aus § 48 Abs. 2 UrhG für Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind. Unzulässig ist deren Vervielfältigung und Verbreitung in Form einer Sammlung, die überwiegend Reden desselben Urhebers enthält.

- **Nachrichten**, die durch Presse und Funk verbreitet worden und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen worden sind, dürfen aufgezeichnet, vervielfältigt und im Unterricht eingesetzt werden (§ 49 UrhG).

Die Problematik liegt hier im „Vorbehalt der Rechte“: Namentlich gezeichnete Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften, Funk- und Fernsehsendungen, bei denen die Autoren und Mitwirkenden genannt werden bzw. am Ende ein Textband mit den Namen der Mitwirkenden durchs Bild läuft, sind geschützt und dürfen nicht verwendet werden.

¹³ Eine gute Zusammenstellung der Zitationsregeln findet man z. B. hier: <https://www.fh-frankfurt.de/fileadmin/de/ServicefuerStudierende/Bibliothek/Kurzinformationen/Plagiate.pdf>

- Funk- und Fernsehsendungen dürfen „**zur Unterrichtung über Tagesfragen**“ für kurze Zeit aufgezeichnet und eingesetzt werden ([§ 53 \(2\) 3.](#)). So bald das Thema nicht mehr aktuell ist, erlischt diese Erlaubnis logischerweise.
- **Kleine Teile eines Werkes, Werke von geringem Umfang oder einzelne Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften** dürfen „zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen [...] ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern [...] öffentlich zugänglich gemacht werden, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. [...] Zulässig sind [...] auch die zur Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.“¹⁴
- **Musiknoten** sind ausdrücklich ausgenommen ([§ 53 \(4\)](#)).

Seit 1. Januar 2008 ist „Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, [...] stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.“ ([§ 53 \(3\) UrhG](#)). Im Klartext heißt dies: **Aus Schulbüchern und anderen für den Unterricht bestimmten Werken darf überhaupt nichts mehr kopiert werden.** Dies gilt auch für Musiknoten ([§ 53 \(4a\) UrhG](#)).

Da dies für den Unterricht eine ganz erhebliche Einschränkung der zur Verfügung stehenden Medien bedeuten würde, verständigten sich die Länder der Bundesrepublik Deutschland mit den Rechteinhabern auf zwei Gesamtverträge, die es **Lehrkräften gestatten, Fotokopien in Klassensatzstärke auch aus Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien für den Unterrichtsgebrauch herzustellen¹⁵ bzw. andere Medien in bestimmten Grenzen für den Einsatz im Unterricht verfügbar zu machen.**^{16 17}

Waren Vervielfältigungen aus Schulbüchern zunächst auf analoge Kopien beschränkt, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2013 auch Digitalisate möglich. Dabei wurde auch der erlaubte Umfang des Kopierens leicht verändert. Zurzeit gilt:

Lehrkräfte dürfen pro Schuljahr und Klasse ...

- 10 %, maximal 20 Seiten von Printmedien einschließlich Unterrichtswerken und Musikeditionen, die ab 2005 erschienen sind, kopieren, einscannen oder auf andere Weise digitalisieren

und diese Materialien ...

- digital oder auf Papier an ihre Schüler für den Unterrichtsgebrauch einschließlich Vor- und Nachbereitung (z. B. für Hausaufgaben) weitergeben,
- über PCs, digitale Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben,
- im erforderlichen Umfang abspeichern.

Dabei ist auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gestattet. Der Zugriff Dritter muss jedoch durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden.

¹⁴ Auszugsweise zitiert aus [§ 52a UrhG: Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung](#). Fast den gleichen Wortlaut hat [§ 53 \(3\) UrhG](#), in dem die Ausnahmen vom Vervielfältigungsverbot geregelt sind.

¹⁵ Siehe [Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG vom 19.01.2011 einschließlich Ergänzungsvereinbarung](#)

¹⁶ Siehe [Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG](#)

¹⁷ Eine gute Zusammenstellung der Kopierregeln für Schulen findet man hier: <http://www.schulbuchkopie.de/>

Alle anderen Werke dürfen auch digital in Schul-Intranetzen, passwortgeschützten Lernplattformen oder einem Speicherraum im Internet, der nur den Schülern und Lehrern einer Klasse/Unterrichtsguppe zugänglich ist, zur Verfügung gestellt werden. Dabei muss es sich um „**kleine Teile eines Werks**“ „**Teile eines Werks**“ oder „**Werke geringen Umfangs**“ handeln. Diese sind so definiert¹⁸:

- Kleiner Teil eines Werks:
 - 12%, maximal 25 Seiten, eines gedruckten Werks, das vor 2005 erschienen und kein Unterrichtswerk ist
 - Max. 6 Seiten einer Musikedition
 - Max. 5 Minuten bei Filmen oder Audio-Dateien
- Teil eines Druckwerks: 25%, max. 100 Seiten
- Werk geringen Umfangs:
 - Gedrucktes Werk mit maximal 25 Seiten
 - Film, Musikstück, Audiodatei mit maximal 5 Minuten Länge
 - Jedes vollständige Bild, Foto, oder sonstige Abbildung

Werke, die bereits vom Rechteinhaber digital für die Nutzung in Schulnetzen angeboten werden, dürfen nur eingestellt werden, wenn die entsprechende Lizenz von der Schule erworben wurde.¹⁹

Die Werke und Werkteile dürfen nicht verändert oder bearbeitet werden.

Es ist stets die Quelle anzugeben, auch wenn die gescannten/kopierten Werkteile in eigene Unterrichtsmaterialien eingearbeitet werden (z. B. Arbeitsblätter, Lernleitfäden, Lernplattformen, Prüfungen usw.).

Die Kopien sollen dabei weder Schulbücher noch andere Werke ersetzen.

Ein darüber hinausgehendes digitales Verteilen von Kopien (z. B. per Mail) ist schon von Gesetzes wegen nicht gestattet.

Diese Kopiererlaubnis ist für die Schulen kostenlos, weil die Lizenzgebühren von den Bundesländern übernommen werden.

- **Einzelne Elemente von Datenbankwerken** dürfen ebenfalls für unterrichtliche Zwecke in der unmittelbar notwendigen Anzahl kopiert und verwendet werden ([§ 53 \(5\)](#)).

„Urheberrechtsfreie“ Medien und Software im Internet?

Um es gleich vorweg zu sagen: Das gibt es nicht. Auch das Internet ist kein (urheber-)rechtsfreier Raum. Allerdings gibt es hier unterschiedliche Rechtsnormen. Stammt der Text, das Bild, das man in ein eigenes Arbeitsblatt einbauen will z. B. von einer amerikanischen Quelle, gilt das (für Schulen großzügigere) Recht des Herkunftslands. Dies ist insbesondere für den Fremdsprachenunterricht von großer Bedeutung. Aber auch im Geografie- oder Geschichtsunterricht kann man davon profitieren, dass nach amerikanischem Recht Informationen, die mit öffentlichen Geldern gesammelt wurden, kostenfrei veröffentlicht werden müssen. So findet man bei amerikanischen Regierungsbehörden u. a. Geodaten, Landkarten, geschichtliche und

¹⁸ Siehe [Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG](#), § 2

¹⁹ Nach [KMBek \(Bayern\) „Medienbildung“](#) vom 15.10.2009, Punkt 2.6.3 Urheberrecht und [KMBek \(Bayern\) „Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen“](#) vom 12.09.2012, Punkt 6.2

politische Informationen weltweit, auch über Deutschland, die im eigenen Land nicht frei zur Verfügung stehen. Der einzige „Nachteil“: Die Sprache der Texte und Beschriftungen ist Englisch. Oft sind die Daten auch nicht auf dem allerneuesten Stand.

Von immer größerer Bedeutung sind Werke, die mit einer sog. „Public Licence“ oder „Creative Commons“ Lizenz ausgestattet sind. Bei so gekennzeichneten Werken, die zum größten Teil über das Internet publiziert werden, haben die Urheber freiwillig auf einen Teil ihrer *Verwertungsrechte* verzichtet, nicht jedoch auf ihre *Urheber-Persönlichkeitsrechte*. Diese individuellen Verzichtserklärungen sind international gültig und stellen mittlerweile eine eigene Rechtsnorm dar.

Unter der Kennzeichnung „[GNU Public Licence](#)“ wird vorwiegend Software vertrieben. Das bekannteste Produkt dieser Art dürfte das Computer-Betriebssystem Linux sein.

Mit dem „[Creative Commons \(CC\)](#)“-Label sind vor allem Medien, also Texte, Fotos, Videos, Audio-Beiträge usw. gekennzeichnet. Das bekannteste Produkt dieser Art ist die Internet-Enzyklopädie „Wikipedia“.

Allen so gekennzeichneten Produkten ist gemeinsam, dass man sie in bestimmten Grenzen **ungefragt nutzen, vielfältigen und selbst weiter verbreiten** darf. Dabei kann eine kommerzielle Nutzung sowie die Erlaubnis, das Werk zu verändern, vom Urheber fallweise gestattet oder ausgeschlossen sein. Unabdingbar ist eine Quellenangabe mit Namensnennung.

Ihre Bedeutung für die Schule liegt auf der Hand:

- Software, die unter der GNU Public Licence bereitgestellt wird, darf im Unterricht unbeschränkt und in der Regel kostenfrei verwendet werden.
- Medien, die mit den Creative Commons (CC) Rechten ausgestattet sind, dürfen ebenfalls unbegrenzt und in der Regel kostenfrei für Unterrichtszwecke verwendet werden.
- Darüber hinaus darf man sie – je nachdem mit welchen Rechten sie der Urheber freigegeben hat – auch kopieren, in eigene Werke einbinden und weitergeben, ja sie sogar innerhalb eigener Werke frei zugänglich ins Internet stellen. Ganz wichtig: Wenn man dies tun möchte, müssen oft auch die eigenen Werke als Creative Commons (oder GNU Public Licence) gekennzeichnet sein. Was genau man mit Creative Commons Werken tun darf, kann man aus den Kürzeln oder Symbolen ablesen, die mit jeder dieser Lizenzen angegeben sind.

Genauere Informationen zu dieser Thematik erhält man aus erster Hand von folgenden Web-

Adressen: GNU Public Licence: <http://www.gnu.org/>

Creative Commons: <http://de.creativecommons.org/>

Noch ein Hinweis zu den nachfolgenden Fallbeispielen:

Werden in eigenen Werken ausschließlich Medien(-teile) verwendet, die mit einer dieser beiden Lizenzformen ausgestattet sind, ist die Verwendung in der Regel erlaubt, wenn das eigene Werk ebenfalls in dieser Weise freigegeben ist.

Entscheidungsraster: Fälle aus der Praxis

Das ist ganz schön kompliziert. Deshalb sollen hier wichtige Anwendungsfälle in der Schule tabellarisch aufgelistet werden:

Darf ich ...	ja	nein	Hinweise
... einen Artikel aus einer Zeitung oder einer Zeitschrift kopieren bzw. in ein Arbeitsblatt einfügen?	X		Quelle angeben!
... ein Foto oder eine Grafik aus einer Zeitschrift oder dem Internet auf eine Overhead-Folie und ein Arbeitsblatt drucken?	X		Quelle angeben!
		X	Wenn dies ausdrücklich untersagt ist (insbesondere bei Internet-Quellen). Unbedingt im Impressum oder bei den AGBs nachsehen!
... eine Grafik, ein Foto und/oder einen Text aus einem Arbeitsheft oder Schulbuch unverändert kopieren?	X		Bei Texten: Der Umfang darf im Lauf eines Schuljahrs 10%, max. 20 Seiten, nicht überschreiten.
		X	Wenn im Lauf des Schuljahres größere Teile des Buchs oder Heftes kopiert werden. Dann muss das Buch oder Heft als Klassensatz gekauft bzw. die Genehmigung des Verlags eingeholt werden.
... ein Arbeitsblatt aus einem Arbeitsheft oder Schulbuch unverändert kopieren?	X		Der Umfang darf im Lauf eines Schuljahrs 10%, max. 20 Seiten, nicht überschreiten.
		X	Wenn im Lauf des Schuljahres größere Teile des Buchs oder Heftes kopiert werden. Dann muss das Buch oder Heft als Klassensatz gekauft bzw. die Genehmigung des Verlags eingeholt werden.
... ein Foto aus einem Bildband einscannen und auf eine Overhead-Folie drucken, um es der ganzen Klasse zeigen zu können?	X		Quelle angeben!
... ein Foto aus einem Schulbuch einscannen, das nicht in der Klasse eingeführt ist, es digital speichern und in eine Aufgabe einbinden, die über eine passwortgeschützte Lernplattform den Schülern auch von zu Hause aus zugänglich ist?	X		Quelle angeben! Die Lernplattform darf nur einer einzelnen Klasse/Lerngruppe zugänglich sein.
		X	Nein. Das ist eine Veröffentlichung. Für diese Nutzung braucht man die Erlaubnis des Verlags.
... ein Foto aus einem Kalender einscannen, als Bild-Datei auf einem USB-Stick speichern und über einen Beamer in der Klasse zeigen?	X		Quelle angeben!

Medienrecht und Schule

Darf ich ...	ja	nein	Hinweise
... ein Lernprogramm aus dem Internet herunterladen und im Unterricht einsetzen?	X		Nur, wenn es sich um Freeware oder mit Creative Commons Rechten ausgestattete Programme handelt und die Nutzung ausdrücklich erlaubt ist.
		X	In allen anderen Fällen.
... ein Arbeitsblatt aus dem Internet herunterladen und unverändert vervielfältigen?	X		Die Quelle muss ersichtlich sein.
... Fotos, Texte und Grafiken aus einer CD-ROM oder DVD in eigene Unterrichtsmaterialien einbauen?	X		Wenn das Programm auf dem Datenträger über eine Kopierfunktion verfügt und diese Nutzung in den Geschäfts- bzw. Nutzungsbedingungen nicht ausdrücklich untersagt ist.
		X	Wenn es nur über die „Druck“-Taste geht oder gar ein Kopierschutz umgangen werden muss.
... eine entliehene CD, DVD oder Videokassette kopieren?		X	Unter keinen Umständen!
... eine gekaufte CD oder DVD kopieren?		X	Ausnahme: bei Computerprogrammen als Sicherheitskopie.
... eine gekaufte CD/DVD im Unterricht einsetzen?	X		
... eine Fernsehsendung (z. B. einen Tierfilm) aufzeichnen und im Unterricht einsetzen?		X	Aufzeichnen schon, aber nicht einsetzen. „Tagesaktualität“ liegt hier in den seltensten Fällen vor.
... ein Musikstück in einem Internet-Portal (z. B. iTunes, Amazon) kaufen, herunterladen, auf einen USB-Stick speichern und im Unterricht einsetzen?	X		Es handelt sich ebenfalls um ein gekauftes Medium.
... ein von mir selbst gestaltetes Arbeitsblatt an Kollegen weitergeben?	X		Wenn alle Teile des Arbeitsblatts von Ihnen selbst stammen oder wenn die fremden Inhalte unter einer Creative Commons oder Public Domain Lizenz veröffentlicht wurden.
		X	Wenn das Arbeitsblatt Teile geschützter Werke enthält (z. B. fremde Grafiken, Fotos, Textauszüge).
... Bilder, Texte und andere Medien aus dem Internet herunterladen, auf dem Schulserver speichern und im Intranet der Schule zugänglich machen?	X		Mit den im Kapitel „ Kopieren und Aufzeichnen “ genannten Einschränkungen, es sei denn, bei der Quelle oder im Impressum der Quelle ist dies ausdrücklich untersagt. Die Quelle muss weiterhin ersichtlich sein.

Medienrecht und Schule

Darf ich ...	ja	nein	Hinweise
... „alte“ Arbeitsblätter, Texte, Grafiken, Bilder aus Büchern usw. einscannen und im schulischen Intranet allen Kollegen zur Verfügung stellen?	X		Uneingeschränkt, wenn alle Teile dieses Werks von mir stammen.
	X		Mit den im Kapitel „ Kopieren und Aufzeichnen “ genannten Einschränkungen, wenn auch nur ein Detail aus fremden Quellen stammt.
		X	In allen anderen Fällen, insbesondere, wenn es sich um vollständige Werke handelt
... einen Fernsehbericht (z. B. über eine Naturkatastrophe) aufzeichnen und im Unterricht einsetzen?	X		Aber nur im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Sendung (ca. 1 Woche) bzw. so lange diese Naturkatastrophe in den Medien eine Rolle spielt.
... einen Videofilm aus dem Internet (z. B. YouTube) herunterladen, auf einem USB-Stick speichern und im Unterricht über einen Beamer wiedergeben? In meinem Unterrichtsraum steht kein (schneller, zuverlässiger) Internetanschluss zur Verfügung.	X		Nur wenn der Anbieter der Internetplattform das Herunterladen ausdrücklich erlaubt, indem er z. B. einen „Download“-Button zur Verfügung stellt, und nur, wenn der Videofilm nicht „offensichtlich illegal“ hochgeladen wurde.
		X	In allen anderen Fällen. Insbesondere ist das Speichern (= Kopieren) von Videos strafbar, die „offensichtlich illegal“ in ein Videoportal hochgeladen wurden. Das ist sehr häufig der Fall.
... in einer Lernplattform auf ein Video, ein Podcast im Internet verlinken?	X		Wenn die externe Quelle in einem eigenen Fenster dargestellt wird und man sich vergewissert hat, dass der gewünschte Inhalt auch wirklich angezeigt wird.
... in einer Lernplattform ein Video, ein Podcast aus dem Internet einbetten?	X		Quelle angeben! Bei vielen Plattformen (Video-, Foto-Portalen, Kartendiensten) wird ein „Embedding-Code“ bereitgestellt. Diesen sollte man unbedingt verwenden, da nur so gewährleistet ist, dass das Einbetten in der vom Rechteinhaber erlaubten Form geschieht. Die Quelle wird dabei automatisch mit angegeben. Wichtig: Beim Einbetten übernimmt man die Haftung für ggf. illegale Inhalte der eingebetteten Seite, beim externen Link nicht.

Medienrecht und Schule

Darf ich ...	ja	nein	Hinweise
... einen Spielfilm im Fernsehen aufzeichnen und im Rahmen der Medienerziehung einsetzen?		X	Die kommunalen und kirchlichen Medienzentren sowie der Landesmediendienst verfügen über ein großes Angebot von Spielfilmen, die legal eingesetzt werden dürfen.
... eine Radiosendung aufzeichnen, einige Interviews herauschneiden und diese im Unterricht einsetzen?	X		Im Prinzip: „Zur Unterrichtung über Tagesfragen“ darf die ganze Sendung verwendet werden, später nur kleine Teile daraus.
... eine Schulfernsehensendung auch nach drei Jahren verwenden?		X	Ausnahme: Die Sendung wird im Schulfernsehen wiederholt.
... ein Video aus YouTube herunterladen und im Unterricht einsetzen?		X	Die AGBs von YouTube erlauben nur das unmittelbare Ansehen per Life Stream. Ein Herunterladen ist ausdrücklich verboten und auch nur mit Framegrapping-Programmen möglich.
Weitere einschlägige Fallbeispiele			
Eine Lehrergruppe an meiner Schule erstellt Unterrichtsmaterialien gemeinsam. Dabei werden auch Werke Dritter verwendet. Darf jede beteiligte Lehrkraft diese Materialien in ihrem Unterricht verwenden?	X		Wenn ausschließlich Werke im gesetzlich erlaubten Rahmen verwendet werden. Durch die Mitarbeit im Lehrerteam hat man das Nutzungsrecht an der Gesamtheit der erstellten Materialien erworben.
Zusatzfrage: Gilt das auch, wenn die Mitglieder des Vorbereitungsteams aus verschiedenen Schulen bzw. verschiedenen Orten kommen?	X		Denn jedes Mitglied des Teams erwirbt durch seinen aktiven Beitrag das Recht der Nutzung aller Materialien. Dieses Recht ist nicht an einen Ort gebunden.
Ich bin Mitglied eines Lehrerteams aus verschiedenen Schulen, das gemeinsam Materialien für den eigenen Unterricht erstellt. Dürfen wir die Materialien über E-Mail und auf Datenträgern untereinander austauschen, auch wenn es sich um fremde Werke handelt?		X	Rein rechtlich dürften Sie lediglich die Information über die Quelle des Werks oder das Werk im Original versenden (z. B. das gedruckte Buch, das Negativ eines Fotos). Das Anfertigen einer Kopie zum Zweck der Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.
Ich habe für meinen Unterricht (mit Moodle) eine interaktive Lernumgebung entwickelt und auf dem Schulserver für meine Klasse bereitgestellt. Darf ich sie auch für die Parallelklassen öffnen, obwohl sie urheberrechtlich geschützte Materialien und Medien beinhaltet?	X		Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke ist bei Beachtung des gesetzlichen Rahmens, der für das Kopieren zu Unterrichtszwecken gilt, auch im Rahmen schulischer Intranetze gestattet.

Medienrecht und Schule

Weitere einschlägige Fallbeispiele	ja	nein	Hinweise
Zusatzfrage: Die Lernumgebung, die auch urheberrechtlich geschützte Werke enthält, wurde von einem Lehrerteam aus verschiedenen Schulen entwickelt. Darf jedes Teammitglied die Umgebung seiner ganzen Schule zugänglich machen?	X		Als Teammitglied hat jede Lehrkraft das Nutzungsrecht an der gesamten Lernumgebung. Da Unterrichtsmaterialien generell über das Schulintranet zur Verfügung gestellt werden dürfen, erstreckt sich die legale Nutzung der Lernumgebung auf die Intranetze aller Schulen, die mindestens einen Kollegen im Vorbereitungsteam haben.
Zurzeit schließen sich Schulen regional und überregional zusammen, um Unterrichtsmaterialien und Lernumgebungen, die von einzelnen Lehrkräften und Lehrerteams gestaltet wurden, über eine gemeinsame Plattform zu nutzen. Diese ist nur für die Lehrkräfte und Schüler der angeschlossenen Schulen zugänglich. Ist das zulässig?		X	... da diese Medien und Materialien meist Teile urheberrechtlich geschützter Werke enthalten. Eine derart weite Verbreitung ist mit dem Begriff der „Nichtöffentlichkeit“ des Schulunterrichts nicht mehr abgedeckt, auch wenn Zugangsbeschränkungen die freie Verbreitung im Internet behindern.
	X		Nur für Unterrichtsmaterialien und Lernumgebungen, die keinerlei urheberrechtlich geschützten Teile enthalten, also komplett von Lehrkräften selbst verfasst sein müssen. Diese Lehrkräfte müssen mit der Nutzung ihrer Werke in derart großen Netzen einverstanden sein.
Auf unserem Schulserver befinden sich jede Menge Arbeitsmaterialien, die sich gut als Grundlage für Schüler-Hausaufgaben eignen. Darf ich diese Materialien meinen Schülern über die Schulhomepage zugänglich machen?		X	Wenn die Materialien aus gedruckten Werken stammen, die vor 2005 veröffentlicht wurden.
	X		Mit Quellenangabe, wenn die Grenzen der Gesamtverträge zur Einräumung und Vergütung nach § 52a bzw. nach § 53 UrhG nicht überschritten werden. Siehe Seite 12.

Weitere einschlägige Fragen	ja	nein	Hinweise
<p>Ich habe auf meiner privaten Homepage eine Linksammlung für meinen Unterricht erstellt. Darf ich meinen Schülern als Hausaufgabe den Auftrag geben, bestimmte Fragen mit Hilfe dieser Links zu bearbeiten?</p>	X		<p>Hier gibt es keinerlei urheberrechtliche Bedenken, da frei zugängliche Quellen genutzt werden.</p> <p>Pädagogisch ist zu bedenken, dass alle Schüler gleichermaßen in der Lage sein müssen, diese Aufgabe zu bearbeiten. Für den Fall, dass nicht alle Schüler einen häuslichen Internetzugang haben, den sie ohne größere Einschränkungen nutzen können, sollten Sie sich Alternativaufgaben überlegen, mit deren Hilfe die anderen Schüler denselben Lernerfolg erzielen können.</p> <p>Aus Jugendschutzgründen muss gewährleistet sein, dass die Schüler nicht auf dem Umweg über Ihre private Homepage zu gefährdenden Web-Angeboten gelangen können.</p>

Die Reihe der Fallbeispiele ließe sich noch beliebig fortsetzen. Das würde aber den Rahmen des Artikels sprengen. Der Autor ist gerne bereit, konkrete Fragen zu beantworten. Die [Kommunikationsdaten](#) stehen am Ende des Texts.

Was geschieht, wenn man sich nicht an diese Regeln hält?

Kann ein Urheber oder eine Verwertungsgesellschaft einen Rechtsbruch nachweisen, erfolgt in der Regel eine Abmahnung auf Unterlassung und/oder eine Schadenersatzklage, wobei für den Streitwert die kommerzielle Nutzung des Mediums zugrunde gelegt wird. Außerdem könnte der Verstoß strafrechtliche Folgen haben. Immerhin handelt es sich um Diebstahl geistigen Eigentums (siehe [§§ 97 ff UrhG](#) und [106 ff UrhG](#)). Zugegeben: Das kommt selten vor. Man sollte jedoch auch aus eigenem Interesse das Urheberrecht beachten. Bildungsmedien machen niemanden reich. Schulbuchverlage und Medienproduzenten können nur weiter existieren, wenn ihre Produkte gekauft werden. Illegale, kostenlose Nutzung gefährdet die ganze Branche und damit mittelfristig auch die Qualität des Unterrichts.

Musiknutzung bei Schulveranstaltungen

In [§ 52 \(1\)](#) ist geregelt, unter welchen Bedingungen ein Werk kostenfrei wiedergegeben werden darf: „Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe **keinem Erwerbszweck des Veranstalters** dient, die Teilnehmer **ohne Entgelt** zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes **keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält**. [...] **Die Vergütungspflicht entfällt [...] für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind**. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.“

In einem „[Merkblatt zur Abgrenzung vergütungsfreier Schulveranstaltungen nach § 52 Abs. 1 Satz 3 Urheberrechtsgesetz](#)“ von 11. November 1991 legt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Rahmenbedingungen für vergütungsfreie Musikveranstaltungen, insbesondere Schulkonzerte, fest:

- Veranstalter muss eine Schule im Sinn des BayEUG sein (dies schließt die meisten Schulen in kommunaler, kirchlicher oder privater Trägerschaft ein).
- Ort der Veranstaltung muss das Schulgebäude oder ein anderer kostenlos zur Verfügung gestellter Raum sein.
- „Soziale und erzieherische Zweckbestimmung“ ist bei den üblichen Schulveranstaltungen gegeben. Dazu gehören insbesondere Weihnachtsfeiern, Abschlussfeiern, Abiturfeiern, Schulgründungsfest, Schulfeste.
- Die Teilnehmer der Veranstaltung müssen eingeladen werden und aufgrund der Einladung abstrakt und zahlenmäßig abgegrenzt und bestimmbar sein (z. B. Eltern und Geschwister der Schüler einer Schule sowie bestimmte Ehrengäste).
- Aus der Einladung muss klar erkennbar sein, dass nur die dort Umschriebenen Zutritt zur Veranstaltung haben und schulfremde Personen abgewiesen werden.
- Es darf kein finanzieller Pflichtbeitrag erhoben werden. Freiwillige Spenden dürfen nicht den Charakter eines finanziellen Pflichtbeitrags haben.
- Keiner der ausübenden Künstler darf eine besondere Vergütung erhalten. Eine solche Vergütung liegt nicht vor, wenn z. B. der Hausmeister für Überstunden bezahlt wird.

Wenn eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist, ist die Veranstaltung nicht mehr vergütungsfrei.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ...

- Es sich nicht um eine Schulveranstaltung handelt, z. B. der Schulträger macht eine Werbeveranstaltung für die Schule; eine Veranstaltung in der Schule erfolgt durch Schulfremde.
- Soziale oder erzieherische Zwecke nicht vorliegen, z. B. reine Unterhaltungsveranstaltungen, die genauso außerhalb der Schule stattfinden könnten wie reine Tanz- oder Faschingsveranstaltungen.
- Der Personenkreis nicht „bestimmt abgegrenzt“ ist, z. B. die Eingeladenen keinen besonderen Bezug zur Schule haben, die Einladung an die Öffentlichkeit geht (z. B. die Einwohner des Schulorts), die Veranstaltung in der allgemeinen Öffentlichkeit stattfindet (z. B. Konzert der Schulband auf dem Marktplatz).

- Die Veranstaltung nicht unentgeltlich ist, also Eintritt oder ein Unkostenbeitrag erhoben wird, Kauf- oder Konsumzwang besteht (ein Programmheft oder ein Getränk erworben werden muss), ein Pflichtbeitrag erhoben wird, auch wenn er caritativen Zwecken zugutekommt.

Abhilfe schafft in sehr vielen Fällen:

Der „Pauschalvertrag zwischen der GEMA und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände“ – die Lösung für viele urheberrechtliche Probleme in der Schule

Dieser Pauschalvertrag²⁰, der bereits am 17.12.1987 in Kraft getreten ist, ermöglicht den Einsatz von Musik und audiovisuellen Medien wie Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie Filmen bei nahezu jeder Art von schulischen Veranstaltungen unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Sachaufwandsträger der Schule (in der Regel Stadt, Gemeinde oder Landkreis) muss dem Vertrag beigetreten sein.
- Es wurde eine Jahrespauschale von derzeit 0,10 € je Vollzeit- und 0,03 € je Teilzeitschüler bezahlt.
- Es handelt sich um Veranstaltungen einzelner oder mehrerer Schulen.
- Es wird kein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag von mehr als 2,60 € erhoben.
- Ausübende Künstler (z. B. Schulchor, Orchester, Schauspieler) erhalten kein Honorar.

Doch auch wenn ein höherer Eintritt erhoben wird oder Honorare bezahlt werden, bietet dieser Vertrag immer noch sehr günstige Konditionen für Schulen. Alle Einzelheiten stehen, verständlich formuliert, im Pauschalvertrag selbst.

Es lohnt sich also unbedingt, sich beim Sachaufwandsträger zu erkundigen, ob er diesem Vertrag beigetreten ist, und wenn nicht, auf den Beitritt zu dringen.

²⁰ Mit vollem Titel lautet der Vertrag: „Pauschalvertrag zwischen der GEMA. Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände betreffend lizenzpflichtige Nutzung von Musik aus dem GEMA-Repertoire an Schulen (4./17.12.1987) – PV/ST Nr. I(I)“.

Der Vertrag steht im Wortlaut in: Haupt, Stefan: Urheberrecht in der Schule, Verlag Medien und Recht, München 2006

Das Urheberrecht – Medien selbst gestalten und veröffentlichen

Im ersten Kapitel haben wir festgestellt, dass der unmittelbare Einsatz veröffentlichter Werke im Unterricht recht unproblematisch ist, auch wenn es Ausnahmen bei Werken bzw. Medien gibt, die speziell für schulische Zwecke hergestellt worden sind. Das zweite Kapitel klärte, was man unter welchen Bedingungen kopieren darf, und was nicht. Was aber ist zu beachten, wenn Schüler und Lehrer Medien nutzen, um sie in eigene Werke einzubinden, wie Arbeitsmaterialien, Referate, Internet-Seiten usw. und diese zu veröffentlichen? Welche rechtlichen Probleme können sich ergeben, wenn man in und für die Schule fotografiert, Hörspiele oder ein Schulradio gestaltet, Videofilme macht, eine Multimedia-CD-ROM oder eine Schulhomepage erstellt?

Was ist durch das Urheberrecht geschützt?

Grundsätzlich gilt: **Jede „persönliche geistige Schöpfung“ genießt den Schutz des Urheberrechts.** ([§ 2 \(2\) UrhG](#)). Im Bereich der Schule sind das insbesondere Texte, Bilder (Malerei, Grafik, Fotos), plastische Darstellungen, Kompositionen, Musik, Theater, Tanz, Hörspiele, Videofilme, Computerprogramme, wissenschaftliche oder technische Zeichnungen, Pläne, Tabellen usw. (eine Auflistung, um welche Arten von Werken es sich vorrangig handelt, findet man in [§ 2 \(1\) UrhG](#)). Eine Altersbegrenzung kennt das Urheberrechtsgesetz nicht. Daher sind auch die Werke von Kindern und Jugendlichen geschützt.

Stammen alle Teile eines Werks von einer Person oder einer Gruppe von Personen, kann diese Person oder die Gruppe im Wesentlichen frei bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen das Werk veröffentlicht, vervielfältigt, aufgeführt oder anderweitig öffentlich verwertet wird ([§§ 11 – 15 UrhG](#)). In der Schule werden häufig aber auch neue Werke unter Verwendung der Werke Dritter erstellt (z. B. Arbeitsblätter mit Grafiken, Fotos, Texten aus Schulbüchern, Videofilme und Hörspiele mit Musik von CDs oder aus dem Radio usw.). Im Unterricht dürfen solche Werke meist erstellt und verwendet werden (siehe [Kapitel 2](#), Seite 9: „Das Urheberrecht – Kopieren und Aufzeichnen“). Ihre Veröffentlichung außerhalb und zum Teil sogar innerhalb der Schule ist jedoch meist sehr problematisch.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang also die Frage:

Was im Bereich der Schule ist „öffentlich“ und was nicht?

Nach derzeitiger Rechtsauffassung ist **nur der unmittelbare Unterricht in einer Schulklasse oder einer vergleichbaren, für längere Zeit unverändert bleibenden Arbeits- bzw. Neigungsgruppe nicht öffentlich**, die im Stundenplan verankert ist und von einer Lehrkraft betreut wird (Wahl- und Förderunterricht, Schulchor, AG Schulspiel, Schulmannschaften im Sport etc.). Alle anderen schulischen Aktivitäten sind öffentlich. Dies gilt insbesondere für Tage der Offenen Tür, Schulfeste, Schulpublikationen (Schülerzeitung, Jahresbericht, Schulradio), öffentliche oder für die ganze Schule zugängliche Theater-, Musik- oder Sportveranstaltungen usw.²¹

²¹ Dies ist – zusammengefasst – die Meinung der Justiz- und Kultusministerien in Deutschland. Urheberrechtsanwälte sind gegenteiliger Auffassung.

Vgl. Haupt, Stefan: Urheberrecht in der Schule, Daten unter „Literaturempfehlung“, Seite 3.

Auch das Schulgebäude ist meist – zumindest in Teilen – ein öffentlicher Raum. Dies betrifft insbesondere Gänge und Aulen, aber auch Sporthallen, Fach- und Klassenzimmer sowie andere Räume, die in der unterrichtsfreien Zeit von nicht zur Schule gehörenden Personen genutzt werden können (Volkshochschule, Sport- und Kulturvereine, Eltern usw.).

Was bedeutet das konkret?

An den **Werken, die im Rahmen des Unterrichts entstanden sind**, haben Schüler und ggf. Lehrer nur eingeschränkte Rechte. Sie können z. B. nicht verhindern, dass diese im Unterricht genutzt, vor der gesamten Klasse besprochen oder zu Prüfungszwecken beurteilt und, sofern sie im Rahmen von Prüfungen erstellt wurden, zu den Prüfungsunterlagen genommen und in der Schule für den Zeitraum gelagert werden, der in den jeweiligen Schulgesetzen bzw. Prüfungsverordnungen vorgeschrieben ist. Schüler behalten jedoch alle Rechte für den Fall, dass ein solches Werk veröffentlicht werden soll.

Schüler oder Lehrer müssen aber als Urheber damit einverstanden sein, wenn ihre **Arbeiten in Räumen ausgestellt** werden, die – zumindest zeitweise – **der Öffentlichkeit zugänglich** sind. Da die Betroffenen selbst täglich das Zurschaustellen eigener Werke überprüfen können und dieses absolut üblich ist, kann man von einem stillschweigenden Einverständnis ausgehen. Wenn ein Schüler oder Lehrer ein Ausstellungsstück zurückziehen möchte, ist diesem Wunsch unverzüglich nachzukommen.

Bei **Musikdarbietungen** jeder Art (gleichgültig, ob live oder von Tonträgern) außerhalb des Unterrichts sind in der Regel die vorherige Anmeldung und die Zahlung von GEMA-Gebühren notwendig. Allerdings profitieren die Schulen von zwei Regelungen, die einmal zwischen dem bayerischen Kultusministerium und der GEMA und zum Anderen zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden in Deutschland und der GEMA getroffen wurden.

Genauer steht im Kapitel **Musiknutzung bei Schulveranstaltungen**, Seite 21.

In den anderen Bundesländern dürfte es ähnliche Regelungen bzw. Klarstellungen geben. Falls nicht, gewährt die GEMA für solche Veranstaltungen Sonderkonditionen. Eine Übersicht über die Art und Höhe der Vergütungen steht im Internet unter <https://www.gema.de/musiknutzer/lizenzieren/meine-lizenz/soziale-kulturelle-vereinigungen-und-verbaende.html>. Da diese Tarife sehr kompliziert und in der Regel nicht auf den nicht-kommerziellen Einsatz in der Schule abgestimmt sind, empfiehlt sich auf jeden Fall eine vorherige Anfrage bei der regionalen GEMA-Bezirksdirektion (<http://www.gema.de/plz-suche/>). Bei Schulveranstaltungen ohne Eintrittsgeld wird man in der Regel kaum mehr als einen zweistelligen Euro-Betrag zu entrichten haben.

Sollen **Produkte der aktiven Medienarbeit** (Hörspiel, Schulradiosendung, Videofilm, Multimedia-Programm), die Musik enthalten, auf Ton-, Video- oder Datenträger vervielfältigt und innerhalb oder außerhalb der Schule verkauft oder verschenkt werden, kommen sie für Wettbewerbe oder öffentliche Vorführungen bei örtlichen oder regionalen Veranstaltungen in Frage, sind ebenfalls GEMA-Gebühren zu entrichten. Häufig müssen zusätzlich Leistungsschutzrechte Dritter (z. B. von Musikern, Dirigenten, Tonstudios, Verlagen usw.) abgegolten werden, was sehr teuer sein kann. Auskünfte über die Berechtigten an einzelnen Musikwerken erteilt die GEMA. Es gibt auch sogenannte „gemafreie“ Musik. Dies sind entweder Stücke, die von Lehrern und/oder Schülern selbst komponiert, gespielt und aufgenommen wurden oder Musik, die von einigen Spezialfirmen im Internet bzw. im Musikhandel angeboten werden.

Enthalten Produkte aktiver schulischer Medienarbeit Ausschnitte Dritter (z. B. Auszüge aus

Radiosendungen oder Hörkassetten bzw. CDs, Film- oder Videoclips, Computerprogramme etc.), ist deren Einwilligung einzuholen und ggf. zu vergüten. In der Regel wendet man sich an den Verlag, der den Bild- oder Tonträger herausgegeben hat, von dem der Ausschnitt stammt. Dies sollte unbedingt geschehen, bevor die Endmontage, die Endabmischung etc. erfolgt sind.

Häufig kommt es vor, dass Lehrkräfte **Unterrichtsmodelle oder Materialien publizieren**. Dies geschieht z. T. in Fachzeitschriften oder -büchern, immer häufiger aber auch im Internet, sei es auf Verlags-Seiten, sei es im Rahmen des Web-Auftritts der Schule, des Studienseminars oder einer privaten Homepage. Wie oben dargestellt, ist dies urheberrechtlich völlig unproblematisch, wenn das *gesamte* Werk vom Urheber selbst stammt. Mit dem Moment, wo er Materialien Dritter verwendet, ist eine solche Veröffentlichung nur mit deren Einverständnis erlaubt. Dies betrifft insbesondere Schülerarbeiten im Rahmen der Darstellung von Unterrichtsergebnissen oder Fotos, Texte, Grafiken, die aus anderen Medien entnommen und in eigene Arbeitsblätter und andere Lehrmaterialien eingebunden worden sind. Erfolgt eine solche Publikation über einen Verlag, holt dieser in der Regel die notwendigen Drittrechte ein, wobei er die Angaben dafür vom Autor benötigt. Veröffentlicht man im Internet oder im Eigenverlag, muss man sich selbst darum kümmern. Daher ist es in jedem Fall sinnvoll, bereits bei der Erstellung von Unterrichtsmaterialien die Quellenangaben möglichst exakt vorzunehmen oder sich zu notieren.

Eine **Zusammenstellung kostenlos zu nutzender Quellen** findet man in dem Kurztext „Medien im Internet zur kostenlosen Nutzung“ des Autors, der hier heruntergeladen werden kann: <http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/cc-mediensuche.pdf>.

Bekommt man die notwendigen Einverständniserklärungen nicht und findet man keine kostenlose Quelle, hat man die Wahl, die entsprechenden Teile der Publikation wegzulassen, anders darzustellen (z. B. ein Bild zu beschreiben) oder, wenn es sich um einen wichtigen Teil handelt, auf die Veröffentlichung ganz zu verzichten. Der Versuch, sich mit unwesentlichen eigenen Veränderungen am fremden Werk durchzumogeln, ist meist zum Scheitern verurteilt, denn das Urheberrecht verlangt von Bearbeitungen, dass sie „persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters“ sind (§ 3 UrhG). Die Rechtsprechung hat dafür recht hohe Maßstäbe angelegt.

Sehr gute Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen von Medienproduktion in Schule und Jugendarbeit findet man bei irights.info: <http://www.irights.de/>.

Damit ist der urheberrechtliche Rahmen schulischen Handelns im Wesentlichen überblicksmäßig behandelt.

Rundfunkgebühren für Lehrkräfte und Schulen

Seit 1. Januar 2013 wurden die Rundfunkgebühren neu geordnet. Privathaushalte bezahlen einen einheitlichen Betrag, unabhängig davon, wie viele Empfangsgeräte sie betreiben (derzeit 17,98 € pro Monat).

Schulen gelten als „Einrichtungen des Gemeinwohls“. Auch sie bezahlen 17,98 € pro Monat. Hat eine Schule mehrere „Betriebsstätten“ (= Außenstellen unter der gleichen Schulleitung), müssen je Außenstelle weitere 17,98 € bezahlt werden, bei weniger als 9 Beschäftigten (einschließlich Hausmeister, Putzpersonal) 5,99 €.

Weitere Informationen gibt es hier: http://www.rundfunkbeitrag.de/einrichtungen_des_gemeinwohls/index_ger.html.

Medien selbst gestalten und veröffentlichen – Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

Im ersten Kapitel haben wir festgestellt, dass der unmittelbare Einsatz veröffentlichter Werke im Unterricht recht unproblematisch ist, auch wenn es Ausnahmen bei Werken bzw. Medien gibt, die speziell für schulische Zwecke hergestellt worden sind. Das zweite Kapitel klärte, was man unter welchen Bedingungen kopieren darf, und was nicht. Der dritte Teil befasste sich mit der Urheberrechtsproblematik im Zusammenhang mit der aktiven Gestaltung von Medien durch Lehrer und Schüler. In diesem vierten Kapitel werden wir untersuchen, welche weiteren Rechtsbereiche beachtet werden müssen, wenn man Medien selbst herstellen und veröffentlichen möchte.

Das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“

Den größten Teil dieses Rechtsbereiches kann man unter dem Begriff der „**informationellen Selbstbestimmung**“ zusammenfassen. Dieses Recht ist eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und beruht auf Art 1 (Menschenwürde) und Art. 2 GG (Handlungsfreiheit, Freiheit der Person). Es wurde vom Bundesverfassungsgericht als Grundrecht anerkannt und besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber entscheiden darf, ob und wem er seine personenbezogenen Daten zu welchem Zweck preisgibt. Eine sehr interessante Zusammenstellung über das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ findet man im Internet unter http://de.wikipedia.org/wiki/Informationelle_Selbstbestimmung.

Für die Schule sind vor allem folgende Bereiche wichtig:

Das „**Allgemeine Persönlichkeitsrecht**“, welches das Bundesverfassungsgericht definiert hat: Es schützt das Interesse einer Person an der Achtung seiner Individualität außerhalb der Menschenwürde. Üble Nachrede, falsche Tatsachenbehauptungen, aber auch entstellende oder herabwürdigende bildliche Darstellungen z. B. in Fotomontagen und Karikaturen können das Persönlichkeitsrecht verletzen und Klagen auf Unterlassung, Gegendarstellung oder Schadensersatz zur Folge haben.

Ein wichtiger Aspekt ist das „**Recht am eigenen Bild**“, das im Kunst-Urhebergesetz geregelt ist (im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/BJNR000070907.html>). § 22 führt aus: *„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. [...]“* In § 23 werden die Ausnahmen genannt. Das sind u. a.: *„Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen“* und *„Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.“*

Nur damit kein Zweifel bleibt, sei hinzugefügt, dass das ohne Abstriche auch für Filme gilt – unabhängig von deren Aufzeichnungstechnik oder Trägermaterial.

Für die Schule heißt das: Fotos oder Videoaufnahmen von Personen darf man ohne schriftliche Einwilligung machen. Man darf sie aber auf keinen Fall ohne Erlaubnis der Abgelichteten veröffentlichen.

Das bedeutet aber nicht, dass man Menschen einfach so fotografieren darf, auch wenn sie es erkennbar nicht wollen. In diesem Fall ist [Artikel 1 des Grundgesetzes](#) einschlägig: *„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“*

Konkretisiert wird das im Strafgesetzbuch, § 201a: „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“: (1) *Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*²²

Ähnliches gilt für **unbemerkte oder ungenehmigte Sprachaufnahmen**. Hier ist die „Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes“ verletzt.²³

Personenbezogene Daten

Mit **personenbezogenen Daten** muss sehr sensibel umgegangen werden. Die Datenschutzgesetze des Bundes und der Bundesländer sowie die Ausführungsbestimmungen legen übereinstimmend fest, dass diese Daten außerhalb des gesetzlich definierten Rahmens nur mit Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht oder weitergegeben werden dürfen. Was aber sind „personenbezogene Daten“? Gemäß Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) sind ...

„personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffene).“

Hierzu gehören beispielsweise:

- Name, Anschrift, Telefonnummer von Schülern, Erziehungsberechtigten oder Lehrern,
- speziell bei Schülern Noten und Werturteile, wie z. B. Zeugnisbemerkungen und entsprechende Eintragungen im Schülerbogen,
- speziell bei Lehrern Lehrbefähigungen, Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit, Vorgaben für den Stundenplan usw.“

Siehe auch die [Erläuternden Hinweise für die Schulen zum Vollzug des BayDSG](#)

Soweit mangels rechtlicher Verpflichtung der Betroffenen (eine rechtliche Verpflichtung ist z. B. in [Art. 85 Abs. 1 Satz 4 BayEUG](#) geregelt) personenbezogene Daten nur mit deren Einwilligung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen, ist allgemein Folgendes zu beachten:

Eine Einwilligung ist nur wirksam, wenn die Betroffenen zuvor umfassend über den Zweck der geplanten Erhebung, die Datenverarbeitung und –nutzung sowie die Empfänger eventuell vorgesehener Übermittlungen aufgeklärt wurden. Außerdem ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass die Betroffenen die Einwilligung verweigern können. Die Einwilligung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Werden sogenannte sensible Daten (wie z. B. betreffend die Gesundheit oder politische Meinungen) erhoben, verarbeitet oder genutzt, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

Im schulischen Bereich ist dabei außerdem Folgendes zu berücksichtigen: Werden Daten bei Minderjährigen erhoben, ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten ermöglicht die Teilnahme des Kindes, verpflichtet aber ein-sichtsfähige Minderjährige nicht, an der Datenerhebung mitzuwirken. Verfügt der Minderjährige über eine ausreichende Urteilsfähigkeit, ist die Datenerhebung somit nur mit Einwilligung der Eltern und Zustimmung des Minderjährigen möglich. Von Einsichtsfähigkeit ist

²² Siehe: http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_201a.html.

²³ Dies wird in § 201 StGB unter Strafe gestellt: http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_201.html.

ab Vollendung des 14. Lebensjahres auszugehen. Das bedeutet also:

*Bis zum 14. Lebensjahr geben die Erziehungsberechtigten allein die datenschutzrechtlichen Willenserklärungen ab, vom 14. bis zum 18. Lebensjahr müssen Schüler und Erziehungsberechtigte zustimmen, ab dem 18. Lebensjahr der Schüler allein.*²⁴

Die wesentlichen für bayerische Schulen gültigen Datenschutzbestimmungen findet man im Internet unter <http://www.datenschutz-schule-bayern.de/>. Auch in den anderen Bundesländern gelten vergleichbare Verordnungen. Im Bezug auf schulische Internetseiten gibt es eine lesenswerte Zusammenfassung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Internet bei www.lehrer-online.de im Bereich „Recht“.²⁵

In Bayern werden derzeit Datenschutzbeauftragte an Schulen bestellt und ausgebildet. Dazu wurde von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen ein Onlinekurs entwickelt, der allen Lehrkräften zur Information offensteht. Er ist erreichbar unter <https://datenschutz.alp.dillingen.de/>. Neben didaktisch aufbereiteten Inhalten enthält er ein Zertifizierungsmodul für schulische Datenschutzbeauftragte und Links auf alle relevanten Gesetze und Regelungen für den schulischen Datenschutz.

Eine weitere wichtige Quelle sind die Seiten des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz: <http://www.datenschutz-bayern.de/>. Für Schulen sind insbesondere relevant:

- Broschüre „Datenschutz in der Schule“²⁶
- Thema „Schule“ in den Tätigkeitsberichten des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz²⁷

Dies ist ein sehr knapper Überblick über die Datenschutzproblematik in der Schule. Eine ausführlichere Darstellung würde den Rahmen dieses Skripts sprengen. Sie ist im Wesentlichen im Onlinekurs für Datenschutzbeauftragte an bayerischen Schulen²⁸ enthalten.

Der gesetzliche Rahmen aktiver und passiver Medienverwendung in der Schule ist damit umrissen.

²⁴ siehe Nr. 3.2 der [Anlage 9](#) und Nummer 3.3 der [Anlage 10](#) der [Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG](#)

²⁵ Die direkte URL: <http://www.lehrer-online.de/datenschutz-fernmeldegeheimnis.php?sid=82727857174977586126074407441210>

²⁶ Herunterzuladen unter: http://www.datenschutz-bayern.de/0/Broschuere_Schule.pdf

²⁷ Dazu klickt man auf <http://www.datenschutz-bayern.de/> den Menüpunkt „Tätigkeitsberichte“ und dann den Buchstaben „S“ im Stichwortverzeichnis an. Die Artikel zum Thema „Schule“ stehen untereinander.

²⁸ Siehe: <https://datenschutz.alp.dillingen.de/>

Schulhomepage und Verantwortlichkeit²⁹

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Schulhomepage, insbesondere für die formale und inhaltliche Rechtmäßigkeit, ist die Schulleitung, da sie die Schule nach außen vertritt (Art. 57 Abs. 3 BayEUG).

„Daher hat die Schulleitung dafür zu sorgen, dass mittels der Internetseite der Schule nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird. Die Verantwortung erstreckt sich auch auf die Darstellung von Schulprojekten, Seiten einzelner Schulklassen und Mitteilungen schulischer Gremien. Vor dem Einstellen auf die Internetseite der Schule sind die Inhalte daher zu prüfen. Eine stichprobenartige Kontrolle der bereitgestellten Informationen ist zu gewährleisten. Unzulässige Inhalte auf Internetseiten der Schule sind zu löschen.“³⁰

Haftung für Links

Aufgrund neuer Gesetze und teilweise widersprüchlicher Urteile herrscht große Verunsicherung darüber, inwieweit der Anbieter einer Homepage für den Inhalt fremder Seiten verantwortlich gemacht werden kann, auf die er aus seinen Seiten heraus Hyperlinks gesetzt hat. Es hat sich daher eingebürgert, auf allen Seiten, in denen es Links nach außen gibt, eine Haftungsausschlusserklärung einzufügen. Meist lautet diese in etwa: *„Über Links auf dieser Seite können Sie auf Fremdseiten und werbliche Mitteilungen Dritter gelangen, für deren Inhalt die Schule XY keine Verantwortung übernehmen kann.“*

Nach der neuesten Rechtsprechung ([Urteil des Bundesgerichtshofs vom 1. April 2004, AZ I ZR 317/01](#)) ist eine solche Distanzierung im Regelfall nicht mehr notwendig. Es wird lediglich vorausgesetzt, dass die Autoren von Internet-Seiten den Inhalt der verlinkten Seiten beim Einfügen des Hyperlinks überprüft und zu diesem Zeitpunkt nichts für sie offenkundig Gesetzeswidriges erkannt haben. Wenn minderjährige Schüler HTML-Seiten gestalten, liegt die Verantwortung für solche Links bei der betreuenden Lehrkraft und bei der Schulleitung. Diese sind jedoch nicht verpflichtet, die Hyperlinks der Schulhomepage in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Entscheidend ist, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Verlinkung keine offenkundigen Gesetzesverstöße beinhalteten (z. B. Pornographie, nazistische Propaganda, Aufrufe zu Gewalt und Gewaltverherrlichung, ehrverletzende Äußerungen etc.).

Wer sich über die aktuelle Rechtsprechung zu diesem Thema informieren möchte, findet hier eine interessante Fachmeinung von Dr. jur. Stephan A. Ott: <http://www.e-recht24.de/artikel/haftungsinhalte/73.html>. Das Urteil des Bundesgerichtshofs finden man auf dessen Internetseiten (<http://www.bundesgerichtshof.de> - Unter „Entscheidungen“ muss man die „Entscheidungsdatenbank“ aufrufen und dann in die Suchmaschine das obige Aktenzeichen eingeben).

²⁹ Siehe KMBek „Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen“ vom 12.09.2012, Az.: II.7-5 O 4000-6b.122 162, Punkt 4.2, zugänglich u. a. hier: http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/kmbek_edv-nutzung+internet_2012-09-12.pdf.

Hier wird daher nur zusammenfassend auf allgemeine Grundsätze eingegangen.

³⁰ Aus o. g. KMBek, Punkt 4.2

Fremde Inhalte sollen deutlich als solche zu erkennen sein. Es hat sich eingebürgert, dass sie in einem neuen Browserfenster oder Tab geöffnet werden, in dessen Adresszeile die fremde URL zu finden ist.

Übernimmt man fremde Inhalte in seine eigene Homepage, macht man sie sich „zu eigen“ und ist damit voll für diese Inhalte verantwortlich. Dabei ist es gleichgültig, ob fremde Inhalte eingebettet oder als Kopie vom eigenen Server aus bereitgestellt werden.

Haftungsfragen bei elektronischen Schülerzeitungen

Wird unter dem Internet-Auftritt der Schule auch eine Schülerzeitung publiziert bzw. dürfen die Schüler dort eigene Web-Seiten gestalten, stellt sich die Frage der Verantwortlichkeit für deren Inhalte, insbesondere, wenn die Schüler noch minderjährig sind. Seit 1. März 2007 wurden die einschlägigen Regelungen im geänderten [Rundfunkstaatsvertrag \(RStV\)](#) der Bundesländer und im komplett neu erlassenen [Telemediengesetz \(TMG\)](#) des Bundesgesetzgebers zusammengefasst. Gleichzeitig sind das Teledienstegesetz (TDG), das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) und der Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) außer Kraft getreten.

In der Regel ist eine Lehrkraft für die Schülerzeitung zuständig, gleichgültig, in welcher Form diese veröffentlicht wird. Zensur darf zwar nicht stattfinden, doch letztverantwortlich dafür, dass die Schülerzeitschrift keine Verstöße gegen das Presserecht und die allgemeinen Gesetze enthält, sind diese Betreuungslehrkraft und die Schulleitung. Beide sind daher im **Impressum** der Schulhomepage anzugeben, wobei ggf. zu kennzeichnen ist, wer für welchen Bereich zuständig ist ([§ 55 Rundfunkstaatsvertrag - RStV](#))

Gibt es über die Frage, was statthaft ist und was nicht, häufig Meinungsverschiedenheiten zwischen der Redaktion der Schülerzeitung bzw. der Schüler-Webseiten und der Schulleitung, sollten die Schülerseiten unter einer eigenen, privaten Domain unabhängig von der Schule publiziert werden. Diese Domain sollte auch nicht auf dem Schulserver gehostet werden, da auch dann die Letztverantwortlichkeit der Schulleitung bestehen bleibt ([§ 7 Telemediengesetz](#)).

Impressum³¹

Gemäß [§ 55 Rundfunkstaatsvertrag](#), der auch für Angebote im Internet gilt, muss jeder Internet-Auftritt mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar in einem „Impressum“ enthalten:

Namen und Anschrift sowie bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

Schulen müssen daher folgende Angaben machen:

- Name und vollständige Postanschrift der Schule
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Schule
- Name des Schulleiters/der Schulleiterin (als Vertretungsberechtigte der Schule).

Da es sich bei Internetauftritten von Schulen sehr häufig um „journalistisch-redaktionelle Telemidien“ handelt (z. B. wenn Jahresberichte, eine Online-Schülerzeitung, Berichte über Klas-

³¹ Ausführlichere Informationen zum Impressum bei Schulhomepages gibt es bei Lehrer online: <http://www.lehrer-online.de/faq-impressum.php?sid=48508752566036176626710101010730>
Ein Muster-Impressum findet man hier: <http://www.lehrer-online.de/musterimpressum-schulhomepage.php?sid=99927321939273597426713761377230>

senaktivitäten usw. veröffentlicht werden), gilt eine erweiterte Auskunftspflicht. Zusätzlich zu den o. g. Angaben muss

- aufgrund der oben genannten Letztverantwortlichkeit der Schule mindestens eine Lehrkraft, die für das redaktionell gestaltete Angebot verantwortlich ist, benannt werden
- bei mehreren Verantwortlichen muss gekennzeichnet sein, für welchen Teil sie/er verantwortlich ist
- [erneut] Name und Anschrift der Schule angegeben werden.

Außerdem muss im Impressum darauf hingewiesen werden, dass der Diensteanbieter der Freistaat Bayern und Verantwortlicher die Schulleitung ist.³²

Nach derzeitiger Rechtsauffassung sind Schulen keine gewerblichen Anbieter von Telemedien. Auf die dafür geltenden Regelungen wird daher hier nicht eingegangen.

³² Siehe KMBek „[Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen](#)“ vom 12. September 2012, Az.: II.7-5 O 4000-6b.122 162

Interaktive Lernumgebungen

Immer mehr Lehrkräfte erkennen, dass Lernen mit dem Computer zahlreiche Vorteile hat: Die Schüler arbeiten motivierter, selbstständig, individuelle Lerndefizite lassen sich besser ausgleichen als mit anderen Methoden, die von Wirtschaft und Gesellschaft geforderten Kompetenzen im Umgang mit Computern, Internet und Standardsoftware werden gefördert usw. Sehr hilfreich für das „digitale Lernen“ sind interaktive Lernumgebungen wie Moodle, Lo-net², Lo-net kompakt, Think.com, Teamlearn und andere, die den Schulen kostenlos oder gegen eine geringe Gebühr zur Verfügung stehen. Ähnliche Funktionen können Web 2.0 Technologien bieten wie Wikis, Blogs usw. Diese sind zwar in der Regel kostenlos, haben aber aus Sicht des Jugendschutzes den Nachteil, dass sich die Schüler frei im Internet bewegen. Lernumgebungen laufen zwar auch über das Internet, sind aber nach außen abgesichert, so dass man hier problemlos „virtuelle Klassenzimmer“, Arbeitsräume, Chats usw. einrichten kann, ohne Gefahr zu laufen, dass Schüler auf problematische Inhalte im Netz stoßen oder von Dritten kontaktiert bzw. belauscht werden könnten.

Hier muss man zwei Rechtsbereiche beachten: Das Urheberrecht und den Datenschutz.

Urheberrechtliche Besonderheiten

a) Die Lernumgebung wird im Unterricht einzelner Klassen oder feststehender Gruppen innerhalb einer Schule genutzt.

Grundsätzlich gelten für den Einsatz interaktiver Lernumgebungen dieselben Urheberrechtsbestimmungen wie für den herkömmlichen Unterricht. Sie sind in diesem Skript umfassend dargestellt (vgl. S. 3 – 20). D. h. Werke, die bereits in digitaler Form vorliegen, dürfen in der Regel auch in einer Lernumgebung verwendet werden.

Völlig **unproblematisch ist das unmittelbare Verlinken auf Inhalte, die im Internet zu finden sind**. Das betrifft alle Medien: Texte, Bilder, Podcasts, Videos, Simulationen usw. Sofern man nicht möchte, dass die Schüler über diese externen Seiten weiter im Internet surfen, kann man sie **in die Lernumgebung einbinden**. In diesem Fall ist aber eine **Quellenangabe** notwendig. Außerdem macht man sich damit die fremden Inhalte „zu eigen“. Man ist also genauso verantwortlich für diesen Inhalt als wenn man ihn selbst verfasst/produziert hätte.

Wenn gewährleistet ist, dass die Lernumgebung nur im eigenen Unterricht (ggf. im Unterricht von Kollegen der eigenen Schule) verwendet wird, dürfen digitale Medien in dem Umfang, der für Kopien für den Unterricht gilt, auch innerhalb der Lernumgebung bereitgestellt werden. Das bedeutet z. B., dass Spielfilme und Unterhaltungssendungen in Funk und Fernsehen gar nicht gespeichert und bereitgestellt werden dürfen, bei Schulfunk-/Schulfernsehsendungen ist die Löschpflicht zu beachten, Medien aller Art von Datenträgern (CDs, DVDs) dürfen nur eingebunden werden, wenn der Datenträger gekauft und schulische Nutzung nicht ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für Medien, die nicht in digitaler Form vorhanden sind, z. B. Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften, Fotos aus Bildbänden usw.

Nicht erlaubt ist jedoch das Digitalisieren von Werken, die für den Unterrichtsgebrauch hergestellt sind, von Werken, die bereits in digitaler Form für die Verwendung in Schulnetzen angeboten werden und generell alle Film-Medien.

Medien, die zu 100% von der Lehrkraft oder von Schülern selbst verfasst bzw. gestaltet worden sind, dürfen von ihr oder mit ihrer Erlaubnis digitalisiert und eingebunden werden.

b) Die Lernumgebung soll regional oder allgemein genutzt werden dürfen.

Der Aufwand, Selbstlerneinheiten für Schüler zu erstellen, ist enorm und in der Regel von einzelnen Lehrkräften nicht zu leisten. Teamarbeit ist hier nahezu ein Muss. Darüber hinaus wäre es völlig unsinnig, wenn Lehrerteams an verschiedenen Schulen Lerneinheiten für die immer gleichen Unterrichtsthemen entwickeln würden. Technisch ist es kein Problem, Lerneinheiten für bestimmte Lernumgebungen auf zentralen Servern landes- oder weltweit zur Verfügung zu stellen. Um Missbrauch zu vermeiden, kann man den Zugang durch eine Registrierung einschränken.

Leider dürfen in solchen Lerneinheiten nur Medien verwendet werden, die ...

- zu 100% von den Teammitgliedern selbst verfasst bzw. gestaltet sind.
- für die Nutzung im Internet zu Bildungszwecken lizenziert sind, d. h. die mit Lizenzen wie GPL (GNU Public Licence), Creative Commons, Edu Commons, „Freeware“, „Free Licence“ und ähnlichen ausgestattet sind bzw. bei denen die Nutzung in Lernumgebungen ausdrücklich gestattet ist. Die Details der jeweiligen Lizenzbestimmungen sind zu beachten (siehe auch Abschnitt [„Urheberrechtsfreie“ Medien im Internet](#), Seite 13).
- im Internet frei zugänglich sind und auf die verlinkt werden kann.

Datenschutz³³

Interaktive Lernumgebungen sind in der Regel passwortgeschützt. Denn hier muss kommuniziert werden, Aufgaben sind individuell zu verteilen, Tests müssen geschrieben werden können und es muss den Lehrkräften möglich sein, individuelle Schülerleistungen zu beobachten, zu bewerten und Hilfen zu geben. Dafür ist es unerlässlich, personenbezogene Daten von Schülern und Lehrkräften zu erheben und zu speichern. In der Regel sind dies Name und Vorname, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse oder Lerngruppe sowie eine (oft vom System selbst vergebene) E-Mail-Adresse im Rahmen der Lernplattform. Den Personendaten werden „Rollen“ zugewiesen (z. B. „Schüler“, „Lehrer“, „Administrator“), die mit bestimmten Berechtigungen verbunden sind.

Da die Daten von einer öffentlichen Institution (Schule) EDV-mäßig gespeichert werden, greifen die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder sowie die einschlägigen Verordnungen für den Vollzug in der Schule.³⁴

³³ Die datenschutzrechtlichen Vorschriften für passwortgeschützte Lernplattformen sind zusammengefasst in Punkt 2.7 der KMBek „Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen“ vom 12.09.2012, verfügbar u. a. hier:

http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/kmbek_edv-nutzung+internet_2012-09-12.pdf

und im Punkt 4.3 der KMBek „Medienbildung. Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule“ vom 24.10.2012, verfügbar u. A. hier: <http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/kmbek-medienbildung2012.pdf>.

³⁴ Für Bayern gilt insbesondere [Anlage 10](#) der [Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG](#). Siehe auch die KMS betreffend passwortgeschützte Lernplattform vom 04.03.2009 und vom [18.08.2010](#) sowie die KMBek [„Erläuternde Hinweise für die Schulen zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes](#), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für Bayern ist in [Anlage 10](#) der [Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG](#) festgelegt, dass Lehrer- und Schülerdaten nur gespeichert werden dürfen, wenn die jeweiligen Lehrkräfte und im Falle der Schülerinnen und Schüler die Betroffenen bzw. bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten und bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst und die Erziehungsberechtigten **wirksam ein-gewilligt** haben. Die Betroffenen müssen die Möglichkeit zur freien Entscheidung haben, sie müssen auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten ausdrücklich hingewiesen werden und ihre Einwilligung muss grundsätzlich schriftlich erklärt werden.“³⁵

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit KMS vom 18. August 2010 Muster-Einwilligungserklärungen³⁶ vorgegeben.

„Der Einsatz einer passwortgeschützten Lernplattform kann allerdings auch **zum verpflichtenden Bestandteil des Unterrichts an einer Schule oder in einzelnen Klassen oder Kursen der Schule erklärt werden**, wenn

- ein entsprechender Beschluss der Lehrerkonferenz in Abstimmung mit den maßgeblichen Schulgremien (insbesondere dem Schulforum) sowie dem Schulaufwandsträger vorliegt,
- sichergestellt ist, dass betroffenen Schülerinnen und Schülern ohne häuslichen Internetanschluss kein Nachteil erwächst. Dies kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass alternative Zugangsmöglichkeiten in der Schule auch außerhalb des Unterrichts zur Verfügung gestellt werden und
- der von [Anlage 10](#) „Passwortgeschützte Lernplattform“ der [Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes](#) gesteckte Rahmen nicht überschritten wird.“³⁷

In diesem Fall ist **keine Einwilligungserklärung** notwendig.

vom 19. April 2001 Nr. III/4 – III/1 – L 0572 – 1/38 570, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Oktober 2002 Nr. III/4 – III/1 – L 0572 – 1/101 407“

³⁵ Aus [KMS „Lernplattformen“](#) vom 04.03.2009 (Bayern)

³⁶ Siehe „Muster-Einverständniserklärung für die Nutzung von Lernplattformen für Schüler und Eltern“: <http://alp.dillingen.de/ref/mp/recht/einverstaendniserklaerung-s.pdf> sowie „Muster-Einverständniserklärung für die Nutzung von Lernplattformen für Lehrkräfte“: <http://alp.dillingen.de/ref/mp/recht/einverstaendniserklaerung-l.pdf>

³⁷ Punkt 4.3 der KMBek „Medienbildung. Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule“ vom 24.10.2012, verfügbar u. A. hier: <http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/kmbek-medienbildung2012.pdf>

Hosting

Wird die Lernplattform nicht auf einem Server der Schule, sondern bei einem externen Anbieter gehostet (was fast immer der Fall ist), muss mit diesem Anbieter eine „**Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung**“ abgeschlossen werden. Ein Muster dafür ist beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu finden.³⁸

Lernplattformen und andere Verfahren, bei denen personenbezogene Daten erfasst werden (z. B. für das Log-in, Upload von Fotos und Videos usw.), die auf Servern außerhalb der Europäischen Union betrieben werden, dürfen nicht genutzt werden.³⁹

³⁸ Muster für eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung: <http://www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/m-vertr.htm>

³⁹ Punkt 4.3 der KMBek „Medienbildung. Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule“ vom 24.10.2012, verfügbar u. A. hier: <http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/kmbek-medienbildung2012.pdf>

Genehmigungen für Medienarbeit im Überblick

1. Passwortgeschützte Lernplattform (allgemein)

Siehe hierzu das [KMS vom 18. August 2010](#) (Az. I.5-5L0572.2/28/16) und die Ausführungen im Abschnitt „[Interaktive Lernumgebungen](#)“, Seite 33.

Das BayEUG und das BayDSG lassen eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen zu. Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn das angewandte Verfahren datenschutzrechtlich freigegeben ist oder keiner Freigabe bedarf. Daher ist eine Nutzung von Lernplattformen nur in dem Rahmen möglich, welcher der [Anlage 10](#) der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG entspricht. Andere, nicht freigegebene Verfahren dürfen die Schulen nicht verwenden. Dies ist auch bei der Information der teilnehmenden Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.

Für die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte sind die vom KM erstellten Muster-Einwilligungserklärungen zu verwenden⁴⁰.

2. mebis

Seit dem Schuljahr 2014/15 ist die vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst betriebene Lern- und Informationsplattform **mebis datenschutzrechtlich landesweit freigegeben**⁴¹. Das bedeutet: Wenn das Schulforum im Benehmen mit dem Sachaufwandsträger beschließt, dass mebis als Lernplattform „verpflichtend“ an der Schule verwendet wird, sind keine Einwilligungserklärungen für die Nutzung der Lernplattform notwendig.

Es bedeutet aber nicht, dass jede Lehrkraft verpflichtet wäre, mebis zu benutzen. Erst wenn sich eine Lehrkraft entschließt, eine Lernplattform im Unterricht einzusetzen, dann muss es mebis sein.

3. Sonstige Medienarbeit

Entsprechend dem oben Gesagten ist bei rechtlich nicht verpflichtend vorgegebenen Bild-, Ton- und Filmaufnahmen an der Schule die Einwilligung der betroffenen Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls auch der betroffenen Schülerinnen und Schüler nach den oben dargestellten Maßgaben einzuholen. Für staatliche Schulen sind die Muster-Einverständniserklärungen des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz verpflichtend.⁴² Ein nutzerfreundlich layouteter und schulpraktischer Vorschlag ist hier herunterzuladen: http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/einwilligung-datenschutz-schueler_vorlage.rtf.

⁴⁰ Siehe „Muster-Einverständniserklärung für die Nutzung von Lernplattformen für Schüler und Eltern“: <http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/einverstaendniserklaerung-s.pdf> sowie „Muster-Einverständniserklärung für die Nutzung von Lernplattformen für Lehrkräfte“: <http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/einverstaendniserklaerung-l.pdf>

⁴¹ Fundstelle: <http://www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html>

⁴² Die vorgeschriebenen Texte können hier heruntergeladen werden: <http://www.datenschutz-bayern.de/nav/0711.html>

Zum Umfang möglicher Veröffentlichungen auf Schulhomepages siehe [Anlage 9](#) der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG und Nr. 4.4 e der [Erläuternden Hinweise für die Schulen zum Vollzug des BayDSG](#).

Internet-Mobbing und andere Probleme in Zusammenhang mit der Nutzung von Web 2.0 Technologien

Während viele Lehrkräfte mit dem Begriff „Web 2.0“ oft noch wenig anfangen können, wird es von ihren Schülern kräftig genutzt.

Web 2.0 hat, grob gesagt, das Internet von einem weltweiten Netz von Informationen zu einem weltweiten Netz von Personen werden lassen. Nun kann man nicht mehr nur Inhalte abrufen oder – wenn man über eigenen „Webspace“ verfügt, hochladen, sondern zu nahezu allem und jedem seinen Kommentar abgeben, sich selber darstellen, Freunde suchen usw., ohne über irgendwelche eigene Ressourcen zu verfügen. Portale wie YouTube, Flickr, facebook, WhatsApp, Twitter, YouNow gibt es inzwischen zu Tausenden.

Neben nie geahnten Chancen der Kooperation, der Demokratisierung, der Völkerverständigung, der Produktion und der Veröffentlichung eigener Medien bergen diese Portale und Technologien auch ernsthafte Gefahren. Urheberrechtsverletzungen, vor allem aber schlimmste Verletzungen der Privatsphäre sind hier an der Tagesordnung.

Diese Thematik ist so umfassend, dass ihr eine eigene Artikelserie gewidmet sein wird.

Angesichts der zunehmenden Fälle der Verletzung der Privatsphäre von Lehrern und Schülern sei hier die wichtigste Stelle genannt, bei der man Beschwerde einlegen kann, wenn man sich **von im Freistaat Bayern ansässigen Privatpersonen**, Banken, Firmen usw. **in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt** fühlt:

Bayerische Datenschutzaufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich bei der Regierung von Mittelfranken⁴³. Die genauen Aufgaben dieser Behörde und alle Kontaktdaten stehen hier: http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt1/abt1dsa20.htm.

⁴³ Solche Behörden gibt es in allen Bundesländern. Sie sind jeweils zuständig für die in ihrem Bundesland sitzenden Betreiber von Online-Angeboten, die personenbezogenen Daten verarbeiten und zur Verfügung stellen. Die Adressen der Landesbehörden außerhalb Bayerns, der Bundes- und Europäischen Datenschutzbehörden gibt es hier:

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt1/abt1dsa50.htm

Literaturempfehlung und Internet-Links

Dieses Skript sowie zahlreiche damit im Zusammenhang stehende Rechtsverordnungen für Bayern findet man hier: <http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/medrecht01.html>.

Haupt, Stefan (Hrsg.): Urheberrecht in der Schule
[Verlag Medien und Recht](#), München, 2006, ISBN 3-939438-01-4

Wesentliche Teile dieses Buchs stehen auch im Web-Auftritt des Thillm (Thüringer Lehrerfortbildungsinstitut) unter:

<http://www.urheberrecht.th.schule.de/86210899320b03605/index.html>

Sehr empfehlenswert sind die Artikel zum Schul- und Medienrecht bei Lehrer online:

<http://www.lehrer-online.de/recht.php?sid=99927321939273597426713761383600>

Mindestens ebenso empfehlenswert sind die einschlägigen Online-Seiten der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen Baden-Württemberg:

<http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/>.

Obwohl es im Text selbst zahlreiche Links gibt: Das Urheberrecht ist im Web zu finden unter <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>. Dies ist die offizielle Seite des Bundesjustizministeriums.

Die wichtigste Zusammenstellung der Regeln für den Datenschutz an bayerischen Schulen findet sich hier: <http://www.datenschutz-schule-bayern.de/> sowie im neuen Portal der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung für Datenschutzbeauftragte an Schulen:

<https://datenschutz.alp.dillingen.de/>.

Zur Eigeninformation von Lehrkräften und Eltern, aber auch für die Behandlung medienrechtlicher und medienethischer Themen im Unterricht bieten diese Internet-Portale ganz hervorragende Materialien an: <http://www.klicksafe.de/>, <http://irights.info/>.

Eine gute Zusammenstellung speziell zum Kopieren in Schulen findet man bei <http://www.schulbuchkopie.de/>.

Weitere wichtige Gesetze und Verordnungen in diesem Zusammenhang sind:

- Das Telemediengesetz: <http://bundesrecht.juris.de/tmg/>
- Der Rundfunkstaatsvertrag:
<http://www.lfk.de/recht/allgemeine-medien-gesetze/rundfunkstaatsvertrag.html>
- Das Jugendschutzrecht: <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/gesetze/did=5350.html>
- Das Bürgerliche Gesetzbuch: <http://dejure.org/gesetze/BGB>
- Das [Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen](#) (BayEUG)
- [Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG](#) (Anlagen 9 und 10)
- KMBek „[Medienbildung, Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule](#)“ vom 24. Oktober 2012, Az.: III.4-5 S 1356-3.18 725 (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus)
- KMBek „[Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen](#)“ vom 12. September 2012, Az.: II.7-5 O 4000-6b.122 162
- KMBek „[Erläuternde Hinweise zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen](#)“ vom 11. Januar 2013 Az.: I.5-5 L 0572.2-1a.54 865 (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus)

- Der „[Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG](#)“ vom 14. Juli 2010
- Der „[Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG](#)“ einschließlich Ergänzungsvertrag
- Das KMS „[Vereinbarung zu digitalen Vervielfältigungen an Schulen](#)“ Nr. VII.7-5 S 1300-3.103 727 vom 20.12.2012 (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus).

Kontakt

Autor: Johannes Philipp
Post: Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung
Referat 4.5 Medienpädagogik
Postfach 13 02
89401 Dillingen
Kardinal-von-Waldburg-Str. 6 - 7
89407 Dillingen
E-Mail: j.philipp@alp.dillingen.de
Telefon: +49 (0)9071 53 248
Fax: +49 (0)9071 53 5248
Mobil : +49 (0)176 455 010 40
Internet: <http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/>

Ihre Ansprechpartner in der Region

In Bayern informieren die medienpädagogisch-informationstechnischen Beraterinnen und Berater (MIB) gerne vor Ort über die rechtliche Situation, aber auch über pädagogisch sinnvolle Nutzung von Medien aller Art. Sie bieten regionale Fortbildungsveranstaltungen an, kommen aber gerne auch zu schulinterner Lehrerfortbildung, Gruppen- und Einzelberatungen und Co-Teaching an die Schule.

Die/den für Sie zuständigen MIB finden Sie hier:
<https://www.mebis.bayern.de/infportal/mib/>.

Informationsstand: 22. Februar 2017



Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](#)

